



UNIVERSITÄT
HEIDELBERG
ZUKUNFT
SEIT 1386

MITTEILUNGSBLATT DES REKTORS

Nr. 10 / 2022

Seite 1637 – Seite 1788

Ausgabedatum: 30.06.2022

INHALT

Zulassungsordnung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Bildungswissenschaft mit dem Schwerpunkt Organisationsentwicklung	S. 1641
Prüfungsordnung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für den Masterstudiengang „Bildungswissenschaft mit dem Schwerpunkt Organisationsentwicklung“	S. 1655
Satzung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für das Auswahlverfahren im Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre	S. 1687
Elfte Satzung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Bachelorstudiengang Economics (Politische Ökonomik)	S. 1695
Fünfte Satzung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg zur Änderung der Zulassungsordnung der Universität Heidelberg für den Masterstudiengang (M.Sc.) Economics	S. 1723
Fünfte Satzung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Economics	S. 1733

Evaluationsordnung der Universität Heidelberg – Allgemeiner Teil –	S. 1755
Evaluationsordnung der Universität Heidelberg – Besonderer Teil I für den Leistungsbereich Studium und Lehre –	S. 1761
Umbenennung des Bachelorstudiengangs „Economics (Politische Ökonomik)“ in „Volkswirtschaftslehre“	S. 1787

1640

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 10 / 2022
30.06.2022

Zulassungsordnung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Bildungswissenschaft mit dem Schwerpunkt Organisationsentwicklung

vom 23. Juni 2022

Aufgrund von §§ 63 Abs. 2, 60 Abs. 2 Nr. 2 und 29 Abs. 5 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBI, S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 7 der 10. Verordnung des Innenministeriums zur Anpassung des Landesrechts an die geänderten Geschäftsbereiche und Bezeichnungen der Ministerien (10. Anpassungsverordnung) vom 21. Dezember 2021 (GBI 2022, S. 1), sowie von § 6 Abs. 4 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Baden-Württemberg (Hochschulzulassungsgesetz – HZG) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBI 2005, S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Vierten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Viertes Hochschulrechtsänderungsgesetz – 4. HRÄG) vom 17. Dezember 2020 (GBI 2020, S. 1204), in Verbindung mit § 33 Abs. 1 der Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Hochschulzulassung und das Anmeldeverfahren an den staatlichen Hochschulen in Baden-Württemberg (Hochschulzulassungsverordnung – HZVO) vom 2. Dezember 2019 (GBI 2019, S. 489), zuletzt geändert durch Verordnung des Wissenschaftsministeriums zur Änderung der Hochschulzulassungsverordnung vom 20. Dezember 2021 (GBI 2021, S. 1049) hat der Senat der Universität Heidelberg am 21. Juni 2022 die nachstehende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Die Universität Heidelberg vergibt ihre Studienplätze im Masterstudiengang „Bildungswissenschaft mit dem Schwerpunkt Organisationsentwicklung“ nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen dieser Zulassungssatzung.

(2) Sind für den Masterstudiengang „Bildungswissenschaft mit dem Schwerpunkt Organisationsentwicklung“ Zulassungszahlen gemäß der jeweils geltenden Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Festsetzung von Zulassungszahlen an den Universitäten (Zulassungszahlenverordnung, ZZVO) festgelegt und übersteigt die Zahl der sich Bewerbenden die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Plätze, findet ein zweistufiges Verfahren statt, das sich in ein Zugangsverfahren gemäß §§ 2 bis 4 (Überprüfung der Zugangsvoraussetzung, insbesondere Feststellung der Studieneignung) und in ein Auswahlverfahren (Auswahl unter den Bewerberinnen und Bewerbern, die die Zugangsvoraussetzungen erfüllen) gemäß § 5 unterteilt. Übersteigt die Zahl der sich Bewerbenden nicht die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Plätze, findet nur ein einstufiges Verfahren gemäß Abs. 3 Anwendung.

(3) Sind für den Masterstudiengang „Bildungswissenschaft mit dem Schwerpunkt Organisationsentwicklung“ keine Zulassungszahlen gemäß der jeweils geltenden ZZVO festgelegt, findet nur ein einstufiges Zugangsverfahren statt. In diesem Fall kann das Studium, sofern keine Immatrikulationshindernisse vorliegen, aufgenommen werden, wenn die in den nachstehenden Bestimmungen geregelten Zugangsvoraussetzungen (§§ 3 und 4), insbesondere eine Studieneignung, erfüllt werden. Ein Auswahlverfahren findet nicht statt.

(4) Für den Ablauf des gesamten Verfahrens sind im Übrigen die Verfahrensbestimmungen der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung (ZImmO) der Universität Heidelberg in ihrer jeweils gültigen Fassung maßgeblich.

§ 2 Studienbeginn, Frist und Form der Bewerbung

(1) Ein Studienbeginn ist nur zum Wintersemester möglich. Der in den Fällen von § 1 Abs. 2 erforderliche Antrag auf Zulassung muss für eine Bewerbung in das erste Fachsemester bis zum 15.05. bei der Universität Heidelberg eingegangen sein (Ausschlussfrist). Für eine Bewerbung in höhere Fachsemester ist die in der ZImmO geregelte Frist und Form für die Aufnahme des Studiums maßgeblich.

(2) Einem Antrag auf Zulassung bzw. einem Antrag auf Bestätigung der Zugangsvoraussetzungen sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Nachweise über das Vorliegen der in § 3 und ggf. § 5 genannten Voraussetzungen;
2. eine Erklärung darüber, ob die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber an einer in- oder ausländischen Hochschule im Masterstudiengang „Bildungswissenschaft mit dem Schwerpunkt Organisationsentwicklung“ oder in verwandten Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt, insbesondere bildungswissenschaftlichem, erziehungswissenschaftlichem und pädagogischem Inhalt, den Prüfungsanspruch verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in diesen Studiengängen befindet.

(3) Liegt das Hochschulzeugnis der Bewerberin bzw. dem Bewerber zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht vor, so ist ein vorläufiges Zeugnis beizulegen, aus dem die bis zu diesem Zeitpunkt erzielten Leistungen ersichtlich sind. Eine Zulassung unter Vorbehalt kann erfolgen, wenn aufgrund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Studienleistungen, zu erwarten ist, dass der Bachelorabschluss rechtzeitig vor Beginn des beantragten Masterstudiums „Bildungswissenschaft mit dem Schwerpunkt Organisationsentwicklung“ abgeschlossen wird. Diese Bewerbenden nehmen mit einer Durchschnittsnote, die aufgrund der bisher erbrachten Studienleistungen ermittelt wird, am Zulassungsverfahren teil.

(4) Die der Zugangs- bzw. Zulassungsentscheidung zugrundeliegenden Dokumente sind bei der Einschreibung im Original vorzulegen.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zugangsvoraussetzungen sind:

1. ein mit überdurchschnittlichem Erfolg erworbener Abschluss im Studiengang Bildungswissenschaft mit einem Fachanteil von mindestens 50% oder 70 ECTS-Punkten oder in einem Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt, insbesondere bildungswissenschaftlichem, erziehungswissenschaftlichem und pädagogischem Inhalt, an einer in- oder ausländischen Hochschule für den eine Regelstudienzeit von mindestens drei Studienjahren festgesetzt ist oder ein als gleichwertig anerkannter Abschluss;
2. gute Deutsch- und Englischkenntnisse, nachzuweisen durch die Hochschulzugangsberechtigung oder durch andere geeignete Sprachnachweise entsprechend der Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfung für das Studium an deutschen Hochschulen in ihrer jeweils gültigen Fassung;
3. eine Studieneignung für das gewählte Studium nachgewiesen durch eine erfolgreiche Teilnahme an einem Auswahlgespräch gemäß § 4.

(2) Bei der Bewertung des überdurchschnittlichen Ergebnisses können insbesondere berücksichtigt werden:

1. Hochschulabschlussnoten von in der Regel mindestens 2,0;
2. eine Benotung der Bachelorarbeit von mindestens 2,0;
3. Nachweis über die fachliche Einstufung der Bewerberin bzw. des Bewerbers innerhalb der Hochschule bei der Abschlussprüfung, die Voraussetzung für die Zulassung für diesen Masterstudiengang ist (Ranking).

(3) Über die Gleichwertigkeit der Vorbildung sowie die Vergleichbarkeit der qualifizierten Abschlüsse entscheidet der Zulassungsausschuss. Bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. In Zweifelsfällen wird die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) gehört.

§ 4 Auswahlgespräch

(1) Bewerberinnen und Bewerber, welche Nachweise gemäß § 3 Nr. 1 und 2 geführt haben, werden zu einem Auswahlgespräch eingeladen.

(2) Das Gespräch soll zeigen, ob die Bewerbenden die fachspezifische Eignung für das gewählte Studium haben. Neben der Studienmotivation, dem Informationsstand über das Studium und dem fachlichen Vorwissen wird dabei auch das Gesprächsverhalten der Bewerbenden im Hinblick auf die wissenschaftliche Ausdrucksweise, Herangehensweise an wissenschaftliche Problemstellungen und die Schlüssigkeit der Argumentation bewertet.

(3) Das Gespräch wird in deutscher Sprache geführt. Es findet in der Regel in der Zeit von Juni bis Juli an der Universität Heidelberg oder per Videokonferenz statt. Den Bewerberinnen und Bewerbern wird der Gesprächstermin spätestens zwei Wochen vorher bekannt gegeben. Zwei Mitglieder des Zulassungsausschusses führen mit jeder Bewerberin bzw. jedem Bewerber ein Gespräch von ca. 15 Minuten. Diese Mitglieder des Zulassungsausschusses bewerten nach Abschluss des Gesprächs die Bewerberin bzw. den Bewerber nach Eignung für den ausgewählten Studiengang unter Verwendung der in Nr. 3 der Anlage aufgeführten Kriterien. Das Gespräch wird mit 0 Punkten bewertet, wenn die Bewerberin bzw. der Bewerber zu einem Gesprächstermin ohne wichtigen Grund nicht erscheint. Die Bewerberin bzw. der Bewerber wird von dem weiteren Verfahren ausgeschlossen.

(4) Über die wesentlichen Fragen und Antworten des Gesprächs ist ein Protokoll zu führen, das von den am Gespräch teilnehmenden Mitgliedern des Zulassungsausschusses zu unterzeichnen ist. Des Weiteren müssen im Protokoll Tag, Beginn, Ende und Ort des Gesprächs, die Namen der Mitglieder, die Namen der Bewerberin bzw. des Bewerbers und die Beurteilungen ersichtlich werden.

(5) Bewerberinnen bzw. Bewerber, die weniger als 6 Punkte erreicht haben, sind ungeeignet; Bewerberinnen bzw. Bewerber mit 6 oder mehr Punkten sind geeignet und erfüllen die Zugangsvoraussetzung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3.

§ 5 Auswahl unter den Bewerbenden

(3) Übersteigt die Zahl der nach § 3 qualifizierten Bewerberinnen und Bewerber die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, wird eine Auswahl nach folgenden Kriterien und mit folgender Gewichtung getroffen sowie eine Rangliste erstellt, anhand derer die Vergabe der Studienplätze erfolgt:

1. Gesamtnote der Abschlussprüfung, die nach § 3 Zugangsvoraussetzung ist (Gewichtung 60 %);
2. sonstige Leistungen: Art einer abgeschlossenen Berufsausbildung oder einer Berufstätigkeit in einem anerkannten Ausbildungsberuf, die über die fachspezifische Eignung Auskunft gibt, jeweils einzeln oder in Kombination, und besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten, insbesondere Freiwilligendienste, oder außerschulische Leistungen und Qualifikationen, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben (Gewichtung 10 %);
3. Ergebnis des Auswahlgesprächs gemäß § 4 (Gewichtung 30 %).

(4) Die Bewertung der Kriterien gemäß Abs. 1 nimmt der Zulassungsausschuss anhand des Bewertungsmaßstabs in der Anlage vor. Dabei bewertet der Zulassungsausschuss die einzelnen Kriterien jeweils gemäß Anlage.

(5) Bei Ranggleichheit bestimmt sich die Rangfolge nach der Bewertung des Auswahlgesprächs; besteht danach noch Ranggleichheit, entscheidet das Los.

§ 6 Zulassungs- und Immatrikulationsverfahren

(1) Über die Zulassung entscheidet der Rektor auf Vorschlag des Zulassungsausschusses.

(2) Der Antrag auf Zulassung ist zurückzuweisen, wenn die formellen Voraussetzungen gemäß § 2 nicht erfüllt sind. Darüber hinaus sind Zulassung und Immatrikulation zu versagen, wenn

1. die in §§ 3 bis 4 geregelten Zugangsvoraussetzungen nicht erfüllt sind und/ oder
2. die Bewerberin bzw. der Bewerber den Prüfungsanspruch im Masterstudiengang „Bildungswissenschaft mit dem Schwerpunkt Organisationsentwicklung“ oder in verwandten Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt, insbesondere bildungswissenschaftlichem, erziehungswissenschaftlichem und pädagogischem Inhalt, verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in diesen Studiengängen befindet.

(3) Eine Zulassung nach § 2 Abs. 3 erfolgt unter dem Vorbehalt, dass der erste Hochschulabschluss und mit ihm zusammenhängende Voraussetzungen des § 2 bis zum Beginn des Bewerbungssemesters nachgewiesen wird. Die Zulassung erlischt, wenn der Nachweis nicht fristgerecht erfolgt.

(4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungs- und Immatrikulationsverfahren geltenden Bestimmungen in der ZImmO unberührt.

§ 7 Zulassungsausschuss

(1) Der Zulassungsausschuss besteht aus mindestens zwei Personen, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal angehören. Ein Mitglied muss der Professorenschaft angehören. Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter; die bzw. der Vorsitzende muss Hochschullehrerin bzw. Hochschullehrer sein.

(2) Die Mitglieder des Zulassungsausschusses werden durch die Fakultät für Empirische Kultur- und Verhaltenswissenschaften bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre. Eine Wiederbestellung ist möglich.

§ 8 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2022/2023. Abweichend von §§ 1 und 2 Abs. 1 enden die für Bewerbungen zum Wintersemester 2022/2023 zu wahrenenden Fristen ausnahmsweise erst am 15.07.2022 (Ausschlussfrist).

1649

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 10 / 2022
30.06.2022

(2) Gleichzeitig tritt die Zulassungsordnung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Bildungswissenschaft mit dem Schwerpunkt Organisationsentwicklung vom 11. Juni 2010 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 05.07.2010, S. 603 f.) außer Kraft.

Heidelberg, den 23. Juni 2022

gez. Professor Dr. Bernhard Eitel
Rektor

Anlage: Bewertungsskalen gemäß § 5 Abs. 1

Anlage: Bewertungsskalen gemäß § 5 Abs 1

1. Gesamtnote der Abschlussprüfung [Gewichtung 60%]

Punkte	Abschussnote
15	1,0-1,1
14	1,2-1,3
13	1,4-1,5
12	1,6-1,7
11	1,8-1,9
10	2,0-2,1
9	2,2-2,3
8	2,4-2,5
7	2,6-2,7
6	2,8-2,9
5	3,0
0	< 3,0

2. Bewertung beruflicher Vorkenntnisse und sonstiger Leistungen [Gewichtung 10%]

a) *Berufsausbildung oder Berufstätigkeit in fachrelevantem Bereich (max. 4 Punkte):*

- abgeschlossene Berufsausbildung und mehrjährige Tätigkeit im Beruf = 4 Punkte
- abgeschlossene Berufsausbildung ohne längere Tätigkeit im Beruf = 3 Punkte
- längeres Praktikum oder andere Tätigkeit mit Fachbezug (> 3 Monate) = 2 Punkte
- kürzeres Praktikum oder andere Tätigkeit mit Fachbezug (4 Wochen bis 3 Monate) = 1 Punkt
- keine Berufsausbildung oder praktische Tätigkeit mit Fachbezug = 0 Punkte

b) Sonstige Leistungen und Qualifikationen (Punktwerte 1-3 werden addiert, max. 3 Punkte):

- Wissenschaftlich:
wissenschaftliche Artikel oder Kongressposter im Fach = 1 Punkt
- Hiwi- und Tutorentätigkeit:
Hiwi- oder Tutorentätigkeit mit Fachbezug = 1 Punkt
Hiwi- oder Tutorentätigkeit ohne Fachbezug = 0,5 Punkte
- Gesellschaftliches Engagement:
Freiwilligendienst, längere Mitarbeit (ab 9 Monate) in universitären Gremien oder gesellschaftliches Engagement mit Bezug zum Studiengang = 1 Punkt
- keines davon = 0 Punkte

3. Auswahlgespräch [Gewichtung 30%]

a) Studienmotivation (max. 3 Punkte)

- Die Studienmotivation wird plausibel dargelegt. = 3 Punkte
- Die Studienmotivation wird erkennbar dargelegt. = 2 Punkte
- Die Studienmotivation lässt sich nur in Teilen nachvollziehen. = 1 Punkt
- Die Studienmotivation lässt sich nicht nachvollziehen. = 0 Punkte

b) Informationsstand über den Studiengang (max. 3 Punkte)

- Erwartungen an den Studiengang werden sehr gut nachvollziehbar und plausibel z.B. mit Verweis auf berufliche Perspektiven dargelegt und mit konkreten Bezugspunkten zu den Inhalten/ der Modulstruktur des Studiengangs verknüpft. = 3 Punkte
- Erwartungen an den Studiengang werden gut nachvollziehbar und plausibel dargelegt und zumindest vereinzelt mit dem Studiengang in Verbindung gebracht. = 2 Punkte

- Erwartungen an den Studiengang werden erkennbar dargelegt, allerdings ohne konkrete Bezugnahme auf die Inhalte oder Modulstruktur des Studiengangs. = 1 Punkt
- Es werden keine erkennbaren/ plausibel nachvollziehbaren Erwartungen an den Studiengang formuliert. = 0 Punkte

c) *Fachliches Vorwissen (max. 3 Punkte)*

- Im Gespräch thematisierte fachliche Inhalte werden inhaltlich treffend verstanden, fachlich präzise eingeordnet und angemessen reflektiert. = 3 Punkte
- Im Gespräch thematisierte fachliche Inhalte werden größtenteils verstanden, können überwiegend fachlich präzise eingeordnet und zumindest in Teilen auch angemessen reflektiert werden. = 2 Punkte
- Im Gespräch thematisierte fachliche Inhalte werden zumindest in Teilen verstanden; Verbesserungsmöglichkeiten in ihrer fachlich präzisen Einordnung und angemessenen Reflexion sind aber eindeutig erkennbar. = 1 Punkt
- Im Gespräch thematisierte fachliche Inhalte werden kaum verstanden; eine fachlich präzise Einordnung und angemessene Reflexion der Inhalte ist kaum bis gar nicht erkennbar. = 0 Punkte

d) *Gesprächsverhalten (max. 3 Punkte)*

- Das Gesprächsverhalten ist hinsichtlich wissenschaftlicher Ausdrucksweise, Herangehensweise an wissenschaftliche Problemstellungen und der Schlüssigkeit der Argumentation sicher und völlig überzeugend. = 3 Punkte
- Das Gesprächsverhalten ist hinsichtlich wissenschaftlicher Ausdrucksweise, Herangehensweise an wissenschaftliche Problemstellungen und der Schlüssigkeit der Argumentation weitgehend überzeugend. = 2 Punkte

1653

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 10 / 2022
30.06.2022

- Beim Gesprächsverhalten sind hinsichtlich wissenschaftlicher Ausdrucksweise, Herangehensweise an wissenschaftliche Problemstellungen oder der Schlüssigkeit der Argumentation Abstriche zu machen. = 1 Punkt
- Das Gesprächsverhalten ist hinsichtlich wissenschaftlicher Ausdrucksweise, Herangehensweise an wissenschaftliche Problemstellungen und der Schlüssigkeit der Argumentation unzureichend. = 0 Punkte

1654

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 10 / 2022
30.06.2022

1655

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 10 / 2022
30.06.2022

**Prüfungsordnung der Ruprecht-Karls-Universität
Heidelberg für den Masterstudiengang
„Bildungswissenschaft mit dem Schwerpunkt
Organisationsentwicklung“**

vom 23. Juni 2022

Aufgrund von § 32 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl, S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Zehnten Verordnung des Innenministeriums zur Anpassung des Landesrechts an die geänderten Geschäftsbereiche und Bezeichnungen der Ministerien (10. Anpassungsverordnung) vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022 S. 1) hat der Senat der Universität Heidelberg am 21. Juni 2022 die nachstehende Satzung beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 23. Juni 2022 erteilt.

Abschnitt I: Allgemeines

- § 1 Gegenstand des Studiums und der Prüfung
- § 2 Mastergrad
- § 3 Regelstudienzeiten, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots
- § 4 Module, Leistungspunkte, Notenliste
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüferinnen bzw. Prüfer
- § 7 Anerkennung hochschulischer Leistungen und Anrechnung von Leistungen außerhalb des Hochschulstudiums
- § 8 Rücktritt, Versäumnis, Fristüberschreitung und Täuschung
- § 9 Arten der studienbegleitenden Prüfungsleistungen
- § 10 Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen
- § 11 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen
- § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen

Abschnitt II: Masterprüfung

- § 13 Zulassungsvoraussetzungen zur Masterprüfung
- § 14 Zulassungsverfahren
- § 15 Umfang und Art der Prüfung
- § 16 Mündliche Abschlussprüfung
- § 17 Masterarbeit
- § 18 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit
- § 19 Bestehen der Prüfung, Gesamtnote
- § 20 Wiederholung der Prüfungsleistungen, Fristen
- § 21 Masterzeugnis und Urkunde

Abschnitt III: Schlussbestimmungen

- § 22 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 23 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 24 Inkrafttreten, Übergangsbestimmung

Abschnitt I: Allgemeines

§ 1 Gegenstand des Studiums und der Prüfung

(1) Der Studiengang „Bildungswissenschaft mit Schwerpunkt Organisationsentwicklung“ befähigt Studierende dazu, in verschiedenartigen organisationalen Kontexten auf unterschiedlichen Ebenen individuelles, gruppenbezogenes und organisationales Lernen sowie Systementwicklung zu erfassen, zu analysieren, zu planen, zu gestalten und zu evaluieren.

Der Studiengang basiert auf den theoretischen Beiträgen und empirischen Befunden der nationalen sowie internationalen Bildungswissenschaft für individuelle Lern- und Bildungsprozesse, Entwicklungsprozesse von Gruppen sowie für die (System-)Entwicklung von Organisationen; dabei bilden Entwicklungsprozesse in und von Organisationen den inhaltlichen Schwerpunkt.

(2) Durch die Prüfung zum „Master of Arts in Bildungswissenschaft mit dem Schwerpunkt Organisationsentwicklung“ soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Zusammenhänge ihres Faches überblicken, die Fähigkeit besitzen, tiefergehende wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden sowie nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbstständig zu arbeiten.

(3) Der Zugang und die Zulassung zum Studium werden in einer gesonderten Zulassungsordnung geregelt.

§ 2 Mastergrad

Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Universität Heidelberg den akademischen Grad „Master of Arts“ (abgekürzt M.A.).

§ 3 Regelstudienzeiten, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots

(1) Die Regelstudienzeit für den Masterstudiengang beträgt einschließlich der Zeit für die Masterprüfung mit der Anfertigung der Masterarbeit vier Semester.

(2) Studierende können auf Antrag zu einem Teilzeitstudium zugelassen werden. Das Nähere regelt die Ordnung zur Regelung des Teilzeitstudiums an der Universität Heidelberg (TeilzeitO) in der jeweils geltenden Fassung. Durch die Zulassung zum Teilzeitstudium verlängert sich die Regelstudienzeit entsprechend den dort getroffenen Bestimmungen. Die in dieser Prüfungsordnung festgelegten Bearbeitungszeiten für schriftliche Prüfungsleistungen bleiben hiervon unberührt (§ 4 Abs. 3 TeilzeitO).

(3) Das Lehrangebot erstreckt sich über drei Semester; im vierten Semester ist die Masterarbeit anzufertigen. Der für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums erforderliche Gesamtumfang beträgt 120 Leistungspunkte (LP).

(4) Das Studium ist modular aufgebaut. Von den 120 LP entfallen 90 LP auf fachbezogene Lehrveranstaltungen im Studiengang „Bildungswissenschaft mit dem Schwerpunkt Organisationsentwicklung“ inklusive Profildbereich (dieser setzt sich aus 12 LP zusammen) sowie 25 LP auf die Masterarbeit und 5 LP auf die mündliche Abschlussprüfung.

(5) Für den Profildbereich können grundsätzlich Lehrveranstaltungen aus jedem Fach gewählt werden, für das ein entsprechendes Studienangebot besteht. Näheres regelt Anlage 2. Der Bereich dient dem Erwerb von (das Fachstudium) ergänzenden Kompetenzen, die im Umfang von 12 LP kumulativ erbracht werden müssen. Weist der Katalog der Prüfungsordnungen jeweils eine Leistung aus, die auch von einem anderen Fach anerkannt werden kann, können hier nur von einem Fach LP für die entsprechende Leistung vergeben werden. Eine doppelte Vergabe von LP ist in diesem Fall ausgeschlossen.

(6) Der Studiengang „Bildungswissenschaft mit dem Schwerpunkt Organisationsentwicklung“ kann auch als Begleitfach (siehe Anlage 1b) im Umfang von 20 LP studiert werden.

(7) Unterrichts- und Prüfungssprache ist grundsätzlich deutsch. Lehrveranstaltungen und Prüfungsleistungen können ganz oder teilweise auch in englischer Sprache abgehalten werden.

§ 4 Module, Leistungspunkte, Notenliste

(1) Ein Modul ist eine thematisch und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit, die sich aus verschiedenen Lehrveranstaltungen zusammensetzen kann. Es besteht nicht nur aus den zu besuchenden Lehrveranstaltungen, sondern umfasst auch die zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen, die für die erfolgreiche Absolvierung eines Moduls notwendig sind.

(2) Die Module sind in der Anlage geregelt. Es wird unterschieden zwischen Pflichtmodulen, Wahlpflichtmodulen und Wahlmodulen.

- Pflichtmodule müssen von allen Studierenden absolviert werden. Eine Kompensation durch den Abschluss eines anderen Moduls ist stets ausgeschlossen.
- Wahlpflichtmodule sind Module eines verpflichtenden Wahlpflichtbereichs. Die Studierenden haben lediglich innerhalb des jeweiligen Wahlpflichtbereichs die Wahl zwischen verschiedenen gleichwertigen Wahlpflichtmodulen. Eine Kompensation des gewählten Wahlpflichtmoduls ist durch ein anderes gleichwertiges Modul innerhalb des betreffenden Wahlpflichtbereichs möglich.
- Wahlmodule sind zusätzliche (d.h. außer-curriculare) nicht verpflichtende Module, die die Studierenden frei aus dem Wahlmodulangebot des Faches wählen und kompensieren können. Details können dem Modulhandbuch für den Masterstudiengang „Bildungswissenschaft mit dem Schwerpunkt Organisationsentwicklung“ in der jeweils gültigen Fassung entnommen werden.

Die Masterarbeit und die mündliche Abschlussprüfung stellen ein eigenes Modul dar. Der Profildbereich kann ganz oder teilweise in die Fachmodule integriert sein.

(3) Für das Bestehen eines Moduls müssen alle (Teil-)Leistungen innerhalb des Moduls mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bzw. bei unbewerteten (Teil-)Leistungen mit „bestanden“ bewertet worden sein.

(4) Für erfolgreich absolvierte Module mit ihren Teilleistungen werden Leistungspunkte vergeben. Dabei entspricht ein Leistungspunkt einem zeitlichen Arbeitsaufwand für die Studierenden von 30 Stunden.

(5) Auf Antrag der bzw. des Studierenden wird eine Notenliste (Transcript of Records) ausgestellt. Darin werden alle bestandenen Modul(teil)prüfungen zusammen mit den jeweiligen Leistungspunkten und den Noten verzeichnet.

§ 5 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist ein Prüfungsausschuss zuständig. Er besteht aus zwei Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrern, einer Vertreterin bzw. einem Vertreter der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und einer bzw. einem Studierenden, letztere bzw. letzterer mit beratender Stimme. Die bzw. der Vorsitzende und die Stellvertretung sowie die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat auf jeweils zwei Jahre bestellt. Die Amtszeit des Studierenden beträgt ein Jahr. Die bzw. der Vorsitzende und die Stellvertretung müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein.

(2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und gibt Anregungen zur Reform des Studienplans und der Prüfungsordnung. Er bestellt die bei den Prüfungen mitwirkenden Prüferinnen und Prüfer und Beisitzerinnen und Beisitzer. Der Prüfungsausschuss kann die Bestellung auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden übertragen. Er kann zu allen die Prüfungen betreffenden Fragen angerufen werden.

(3) Die bzw. der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses, bereitet die Sitzungen vor, leitet sie und entscheidet bei Stimmengleichheit.

- (4) Der Prüfungsausschuss kann weitere Aufgaben des Prüfungsausschusses auf die bzw. den Vorsitzenden jederzeit widerruflich übertragen, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen. Der Prüfungsausschuss ist über deren Erledigung regelmäßig zu unterrichten.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die bzw. den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder der bzw. des Vorsitzenden sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mit Begründung mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6 Prüferinnen bzw. Prüfer

- (1) Zur Abnahme von Prüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, sind in der Regel nur Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer, Hochschul- und Privatdozentinnen oder Hochschul- und Privatdozenten sowie akademische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter nach § 52 Abs. 1 LHG, soweit diesen die Prüfungsbefugnis übertragen worden ist, berechtigt.
- (2) Bei studienbegleitenden Prüfungsleistungen ist in der Regel die für die entsprechende Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson Prüferin bzw. Prüfer.

(3) Die zu prüfende Person kann für die Masterarbeit und für die mündliche Abschlussprüfung eine Prüferin bzw. einen Prüfer vorschlagen; ein Rechtsanspruch auf Zuweisung einer bestimmten Prüferin oder eines bestimmten Prüfers wird dadurch nicht begründet.

(4) Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der zu prüfenden Person die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.

§ 7 Anerkennung hochschulischer Leistungen und Anrechnung von Leistungen außerhalb des Hochschulstudiums

(1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die im gleichen oder in einem anderen Studiengang an einer staatlichen oder staatlich anerkannten inländischen Hochschule oder Berufsakademie oder anerkannten ausländischen Hochschule oder einer äquivalenten Einrichtung erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. Die Abschlussarbeit ist in der Regel von der Anerkennung ausgeschlossen.

(2) Der Antrag ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen. Es obliegt der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. Die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt bei der Universität Heidelberg.

(3) Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind auf Antrag auf ein Hochschulstudium anzurechnen, wenn die auf das Hochschulstudium anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind. Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens 50 Prozent des Hochschulstudiums ersetzen.

(4) Der Antrag ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen. Es obliegt der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller, die erforderlichen Informationen über die anzurechnende Leistung bereitzustellen. Die Beweislast für das Vorliegen von Gleichwertigkeit liegt bei der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller.

(5) Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von § 35 Abs. 1 LHG einschließlich sinngleicher Bestimmungen dieser Prüfungsordnung begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor.

§ 8 Rücktritt, Versäumnis, Fristüberschreitung und Täuschung

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne triftigen Grund nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Zeit erbracht wird, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis gemäß Abs. 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der zu prüfenden Person oder eines von ihr überwiegend allein zu versorgenden Kindes ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Der Prüfungsausschuss entscheidet anhand der vorgelegten Atteste, ob die Gründe anerkannt werden. Werden die Gründe anerkannt, wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Bei seiner Entscheidung, ob die Überschreitung einer Frist für die Anmeldung oder Ablegung von Prüfungen von der zu prüfenden Person zu vertreten ist, hat der Prüfungsausschuss die Schutzbestimmungen entsprechend Mutterschutzgesetz und den gesetzlichen Bestimmungen über die Elternzeit zu beachten und deren Inanspruchnahme zu ermöglichen. Entsprechendes gilt für Studierende mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen sowie für Studierende mit pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes.

(4) Versucht die zu prüfende Person das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Eine zu prüfende Person, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem Prüfungsberechtigten oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die zu prüfende Person von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(5) Die zu prüfende Person kann innerhalb einer Frist von einer Woche verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 4 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der zu prüfenden Person unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 9 Arten der studienbegleitenden Prüfungsleistungen

(1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen sind:

1. die mündlichen Prüfungsleistungen;
2. die schriftlichen Prüfungsleistungen.

(2) Die jeweilige Prüfungsart und -form wird von der Prüferin bzw. von dem Prüfer in Absprache mit dem Modulverantwortlichen festgelegt.

(3) Macht die zu prüfende Person durch ein ärztliches Attest glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger gesundheitlicher Beeinträchtigungen nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(4) Anmeldungsform und Voraussetzungen für die Modul(teil)prüfungen sowie der Prüfungsmodus sind dem Modulhandbuch für den Masterstudiengang „Bildungswissenschaft mit dem Schwerpunkt Organisationsentwicklung“ in der jeweils gültigen Fassung zu entnehmen.

§ 10 Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen

(1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll die zu prüfende Person nachweisen, dass Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkannt werden, spezifische Fragestellungen in diese Zusammenhänge eingeordnet werden können und fachspezifische Aufgabenstellungen mit wissenschaftlichen Ansätzen und Methoden behandelt und reflektiert werden können. Ferner soll festgestellt werden, ob die zu prüfende Person über ein dem Studium entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.

(2) Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistungen beträgt zwischen 30 und 45 Minuten.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis eines mündlichen Prüfungsgesprächs sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekanntzugeben.

§ 11 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen

- (1) In Klausuren soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Faches ein vorgegebenes Problem strukturieren und Wege zu einer Lösung finden kann.

- (2) Die Dauer der Klausurarbeiten beträgt zwischen 45 und 120 Minuten. Multiple-Choice-Fragen sind zulässig.
 - (2a) Multiple-Choice-Fragen werden in der Regel von der oder von dem durch den Prüfungsausschuss bestellte Verantwortliche bzw. bestellten Verantwortlichen der Lehrveranstaltung gestellt. Die Prüfungsaufgaben müssen auf die durch die Lehrveranstaltungen vermittelten Kenntnisse abgestimmt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse liefern. Vor Feststellung des Prüfungsergebnisses ist durch die in Satz 1 genannte verantwortliche Person zu überprüfen, ob die Prüfungsaufgaben den in Satz 2 formulierten Anforderungen genügen. Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, so sind diese nicht zu berücksichtigen. Die gestellte Anzahl der Aufgaben vermindert sich entsprechend; bei der Bewertung ist von der verminderten Anzahl auszugehen. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil der zu prüfenden Person auswirken.

Werden Multiple-Choice-Fragen eingesetzt, so gilt die Prüfung als bestanden, wenn mindestens 50 Prozent der Fragen richtig beantwortet wurden oder wenn die Zahl der von der zu prüfenden Person richtig beantworteten Fragen die Zahl der durchschnittlich von der zu prüfenden Personen korrekt beantworteten Fragen um nicht mehr als 22 Prozent unterschreitet (Gleitklausel).

Hat die bzw. der Studierende die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Bestehensgrenze erreicht, so sind die Leistungen der Multiple-Choice-Prüfungen wie folgt zu bewerten:

Prozent	> 95 – 100	> 90 – 95	> 85 – 90	> 80 – 85	> 75 – 80
Note	1,0	1,3	1,7	2,0	2,3

Prozent	> 70 – 75	> 65 – 70	> 60 – 65	> 55 – 60	> 50 – 55
Note	2,7	3,0	3,3	3,7	4,0

Im Falle der Gleitklausel wird die Bewertungsskala linear um die Differenz zwischen absoluter und relativer Bestehensgrenze verschoben.

(3) Sofern eine schriftliche Prüfungsleistung in Form einer Hausarbeit erbracht wird, hat der Prüfling zu versichern, dass er die Hausarbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel verwendet hat. Bei einer Teamarbeit müssen die einzelnen Beiträge der Prüflinge deutlich erkennbar sein.

(4) Zur Überprüfung auf Plagiate können von den Prüferinnen und Prüfern geeignete technische Verfahren angewendet werden. Bei Feststellung eines Plagiats bzw. im Verdachtsfall kann sich die Prüferin bzw. der Prüfer vom Prüfungsausschuss beraten lassen. Im Fall eines nachgewiesenen Plagiats wird die betreffende Prüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. mit „nicht bestanden“ bewertet; § 8 Abs. 4 gilt entsprechend. Vor einer Entscheidung ist der zu prüfenden Person Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(5) Das Bewertungsverfahren für schriftliche Prüfungsleistungen soll sechs Wochen nicht überschreiten.

§ 12 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen bzw. Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Verringern oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 bzw. 0,4 gebildet werden; die Note 0,7 und Zwischenwerte über 4,0 sind ausgeschlossen.

(2) Sofern Bewertungen einzelner Prüfungsleistungen einer Lehrveranstaltung zu einer Gesamtbewertung zusammengefasst werden, gibt die für die entsprechende Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson eine Gewichtung bis spätestens zum Beginn der Lehrveranstaltung vor. Die Note ergibt sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der einzelnen Bewertungen; dabei gelten Abs. 3 und Abs. 4 entsprechend. Aus den ungerundeten Modulteilnoten wird eine Modulendnote entsprechend der Anzahl der Leistungspunkte ermittelt. Ist in einem Modul eine Modulprüfung abzulegen, so bildet die Note der Modulprüfung die Note für dieses Modul.

(3) Eine Modulendnote und die Gesamtnote der Masterprüfung lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5	gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5	befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0	ausreichend

(4) Bei der Bildung der Modulendnoten und der Gesamtnote der Masterprüfung wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote der Masterprüfung wird gemäß § 19 Abs. 2 berechnet.

(5) Zusätzlich zur Abschlussnote ist eine Einstufungstabelle entsprechend des ECTS-Users Guide in der jeweils geltenden Fassung auszuweisen, die statistische Auskunft über die Verteilung der erzielten Note innerhalb der jeweiligen Lerngruppe gibt (relative Note).

Abschnitt II: Masterprüfung

§ 13 Zulassungsvoraussetzungen zur Masterprüfung

(1) Zur Masterprüfung im Fach Bildungswissenschaft kann nur zugelassen werden, wer

1. an der Universität Heidelberg für den Masterstudiengang „Bildungswissenschaft mit dem Schwerpunkt Organisationsentwicklung“ eingeschrieben ist,
2. seinen Prüfungsanspruch im Masterstudiengang „Bildungswissenschaft mit dem Schwerpunkt Organisationsentwicklung“ oder einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt, insbesondere bildungswissenschaftlichem, erziehungswissenschaftlichem und pädagogischem Inhalt, nicht verloren hat.

(2) Für die Zulassung zur Masterarbeit sind zusätzlich Bescheinigungen vorzulegen:

die erfolgreich bestanden in Anlage 1 aufgeführten Module und Lehrveranstaltungen

- im Umfang von mindestens 64 Leistungspunkten aus den Modulen 1-4;
- im Umfang von mindestens 6 Leistungspunkten im Profilbereich.

(3) Die mündliche Abschlussprüfung kann erst abgelegt werden, wenn die Masterarbeit abgegeben wurde.

§ 14 Zulassungsverfahren

(1) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in § 13 Abs. 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen;
2. eine Erklärung darüber, ob die zu prüfende Person in einem Masterstudiengang „Bildungswissenschaft mit dem Schwerpunkt Organisationsentwicklung“ oder einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt, insbesondere bildungswissenschaftlichem, erziehungswissenschaftlichem und pädagogischem Inhalt, bereits eine Masterprüfung nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren eines solchen Studienganges befindet.

(2) Kann die zu prüfende Person die erforderlichen Nachweise nicht in der vorgeschriebenen Weise erbringen, so kann der Prüfungsausschuss gestatten, die Nachweise auf eine andere Art zu führen.

(3) Aufgrund des Antrages entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zulassung. Eine Ablehnung ist schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

- (4) Der Antrag auf Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn
1. die Voraussetzungen gemäß § 13 nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen gemäß Abs. 1 unvollständig sind und trotz Aufforderung nicht vervollständigt wurden oder
 3. die zu prüfende Person die Masterprüfung im Studiengang „Bildungswissenschaft mit dem Schwerpunkt Organisationsentwicklung“ oder einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt, insbesondere bildungswissenschaftlichem, erziehungswissenschaftlichem und pädagogischem Inhalt, endgültig nicht bestanden hat oder den Prüfungsanspruch verloren hat oder
 4. die zu prüfende Person sich in einem laufenden Prüfungsverfahren eines solchen Studienganges befindet.

§ 15 Umfang und Art der Prüfung

- (1) Die Masterprüfung besteht aus
1. der erfolgreichen Teilnahme an den in Anlage 1 aufgeführten Modulen mit ihren Lehrveranstaltungen,
 2. der Masterarbeit,
 3. der mündlichen Abschlussprüfung.
- (2) Die Prüfungen zu Abs. 1 Nr. 1 werden studienbegleitend abgelegt und erfolgen schriftlich oder mündlich. Die Art der Prüfungsleistung wird vor der Anmeldung zur Prüfung in Absprache mit der zu prüfenden Person von der Prüferin bzw. dem Prüfer bestimmt.

§ 16 Mündliche Abschlussprüfung

- (1) Die mündliche Abschlussprüfung soll zeigen, dass die zu prüfende Person die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezifische Fragestellungen in diese Zusammenhänge wissenschaftlich fundiert einordnen kann. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über ein breites Grundlagenwissen sowie über Vertiefungswissen in eingegrenzten Themen des Prüfungsgebietes verfügt.
- (2) Die mündliche Abschlussprüfung wird vor zwei Prüferinnen bzw. Prüfern abgelegt. Die zu prüfende Person hat ein Vorschlagsrecht, das aber keinen Rechtsanspruch begründet. Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der zu prüfenden Person der Name der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben wird.
- (3) Die mündliche Abschlussprüfung muss spätestens acht Wochen nach Abgabe der Masterarbeit gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 4 abgelegt sein. Bei Versäumen dieser Frist gilt die mündliche Abschlussprüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (4) Die mündliche Abschlussprüfung orientiert sich in ihrem Themenspektrum an der Masterarbeit.
- (5) Die Dauer der mündlichen Abschlussprüfung beträgt etwa 60 Minuten.
- (6) Die Prüfung wird in deutscher Sprache durchgeführt. Auf Antrag der zu prüfenden Person kann diese auch in englischer Sprache erfolgen.

(7) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Prüfling im Anschluss an die Prüfungsleistung bekannt zu geben.

(8) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Fachprüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der vorhandenen Plätze als Zuhörende zugelassen werden. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse. Auf Antrag der zur prüfenden Person oder aus wichtigen Gründen ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

§ 17 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die zu prüfende Person in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Fragestellung aus dem Gebiet der „Bildungswissenschaft mit dem Schwerpunkt Organisationsentwicklung“ selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Masterarbeit kann von jeder bzw. jedem Prüfungsberechtigten gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 des Faches Bildungswissenschaft ausgegeben und betreut werden. Die Ausgabe und Betreuung durch eine Prüfungsberechtigte bzw. einen Prüfungsberechtigten einer anderen Fachrichtung an der Universität Heidelberg bedarf der vorherigen Genehmigung durch den Prüfungsausschuss. Die Masterarbeit kann mit Zustimmung des Prüfungsausschusses an einer Einrichtung außerhalb der Universität Heidelberg angefertigt werden, wenn die Betreuung durch eine Prüfungsberechtigte bzw. einen Prüfungsberechtigten gemäß Satz 1 erfolgt.

(3) Die zu prüfende Person muss spätestens vier Wochen nach Ablegen der letzten studienbegleitenden Prüfungsleistung gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 einen Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit mit einem bereits festgelegten Thema oder einen Antrag auf Zuteilung des Themas der Masterarbeit bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses stellen. Bei Versäumen der genannten Frist gilt die Masterarbeit als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

(4) Das Thema der Masterarbeit wird von der Betreuerin bzw. dem Betreuer festgelegt. Auf Antrag sorgt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die zu prüfende Person rechtzeitig ein Thema für die Masterarbeit erhält. Der zu prüfenden Person ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen, ein Rechtsanspruch wird dadurch nicht begründet. Die Ausgabe des Themas erfolgt über die bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(5) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe beträgt vier Monate. In Ausnahmefällen kann die Frist vom Prüfungsausschuss im Benehmen mit der Betreuerin bzw. dem Betreuer um bis zu zwei Monate, während eines Teilzeitstudiums um bis zu vier Monate, verlängert werden. Der Antrag auf Verlängerung soll spätestens zwei Wochen vor Ablauf der Bearbeitungsfrist bei der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eingegangen sein; § 8 Abs. 2 bleibt unberührt. Wird die Bearbeitungsfrist nicht eingehalten, so gilt die Arbeit als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, die zu prüfende Person hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(6) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann.

(7) Die Masterarbeit kann in deutscher oder englischer Sprache angefertigt werden. Andere Sprachen sind mit Zustimmung des Prüfungsausschusses möglich.

§ 18 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist in drei gedruckten Exemplaren sowie zusätzlich als PDF-Datei per E-Mail oder auf einem digitalen Datenträger fristgemäß beim Prüfungsausschuss einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(2) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat die zu prüfende Person schriftlich zu versichern, dass er oder sie die Arbeit selbst verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet hat (Antiplagiatserklärung).

(3) Zur Überprüfung auf Plagiate können von der Prüferin bzw. dem Prüfer geeignete technische Verfahren angewendet werden. § 11 Abs. 5 gilt entsprechend.

(4) Die Masterarbeit wird von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern bewertet, von denen eine Person Hochschullehrerin bzw. Hochschullehrer sein muss. Die erste Prüferin bzw. der erste Prüfer soll die Betreuerin bzw. der Betreuer der Arbeit sein. Die zweite Prüferin bzw. der zweite Prüfer wird vom Prüfungsausschuss aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten nach § 6 Abs. 1 bestimmt. Die zu prüfende Person hat ein Vorschlagsrecht, das jedoch keinen Rechtsanspruch begründet. Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten.

(5) Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen; § 12 gilt entsprechend. Weichen die Prüferinnen bzw. Prüfer in der Notengebung mit einer Notendifferenz größer als eine ganze Note voneinander ab, setzt der Prüfungsausschuss nach Anhörung beider Prüferinnen bzw. Prüfer die Note der Masterarbeit fest. Er kann in diesen Fällen eine dritte Prüferin bzw. einen dritten Prüfer hinzuziehen.

§ 19 Bestehen der Prüfung, Gesamtnote

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen gemäß § 15 Abs. 1 jeweils mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind.

(2) Für die Berechnung der Gesamtnote der Masterprüfung gemäß § 12 Abs. 3 werden die Modulnoten mit ihrem numerischen Wert vor einer Rundung gemäß § 12 Abs. 3 herangezogen und entsprechend ihrer Leistungspunktezahl gewichtet. Das Modul „Masterarbeit“ wird mit dem Faktor 2 gewichtet.

§ 20 Wiederholung der Prüfungsleistungen, Fristen

(1) Prüfungsleistungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können einmal an der Universität Heidelberg wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Universitäten sind dabei anzurechnen. Eine zweite Wiederholung ist nur in Ausnahmefällen und nur bei höchstens zwei studienbegleitenden Prüfungsleistungen zulässig. Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss. Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit oder der mündlichen Abschlussprüfung ist nicht zulässig.

- (2) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht möglich.
- (3) Nicht bestandene Prüfungsleistungen müssen spätestens im folgenden Semester wiederholt werden. Bei Versäumen dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Prüfling hat das Versäumnis nicht zu vertreten.
- (4) Wurde eine Prüfung trotz Ausschöpfung der möglichen Anzahl an Prüfungsversuchen bzw. Wiederholungen nicht bestanden, gilt diese als endgültig nicht bestanden.
- (5) Das endgültige Nichtbestehen eines Pflichtmoduls führt zum Ausschluss aus dem Studium. Das endgültige Nichtbestehen eines Wahlpflichtmoduls führt erst zum Verlust des Prüfungsanspruches und damit zum Ausschluss aus dem Studium, wenn alle Kompensationsmöglichkeiten durch andere gleichwertige Wahlpflichtmodule innerhalb des Wahlpflichtbereiches ausgeschöpft wurden. Das endgültige Nichtbestehen eines Wahlmoduls führt nicht zum Verlust des Prüfungsanspruches.

§ 21 Masterzeugnis und Urkunde

- (1) Über die bestandene Masterprüfung wird innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis ausgestellt, das die Bezeichnung der einzelnen Module mit den in ihnen erzielten Noten (Note gemäß § 12 Abs. 3 und numerischer Wert) sowie zugeordnete Leistungspunkte, das Thema und die Note der Masterarbeit und die Gesamtnote der Masterprüfung enthält. Das Zeugnis trägt das Datum, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist und ist von dem Dekan und von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(2) Dem Zeugnis wird ein „Diploma Supplement“ in deutscher und englischer Sprache beigefügt, das ergänzende Informationen über Studieninhalte und Studienverlauf enthält und sich inhaltlich an den im „European Diploma Supplement Model“ festgelegten Rahmen hält.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird eine zweisprachig in deutsch und englisch gefasste Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Master of Arts“ beurkundet. Die Urkunde wird von der Dekanin bzw. dem Dekan und von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

(4) Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt die bzw. der Vorsitzende hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist. Auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise wird eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Masterprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Masterprüfung nicht bestanden ist.

Abschnitt III: Schlussbestimmungen

§ 22 Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Hat die zu prüfende Person bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht worden ist, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Der zu prüfenden Person ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Aufklärung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die zugehörige Masterurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der zu prüfenden Person auf schriftlichen Antrag Einsicht in die Prüfungsunterlagen gewährt. Der Antrag ist grundsätzlich innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens zu stellen.

(2) Klausuren können auf in Textform gestellten Antrag eingesehen werden. Der Antrag soll innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe der Noten an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses gestellt werden.

§ 24 Inkrafttreten, Übergangsbestimmung

(1) Die vorliegende Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Masterstudiengang „Bildungswissenschaft mit dem Schwerpunkt Organisationsentwicklung“ vom 8. Juni 2010 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 12. Juli 2010, S. 621), in der Fassung vom 7. Februar 2013 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 28. Februar 2013, S. 54) außer Kraft.

(2) Studierende, die das Studium bereits vor Inkrafttreten der vorliegenden Prüfungsordnung begonnen haben, können ihr Studium noch für vier weitere Semester nach der Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Masterstudiengang „Bildungswissenschaft mit dem Schwerpunkt Organisationsentwicklung“ vom 8. Juni 2010 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 12. Juli 2010, S. 621), in der Fassung vom 7. Februar 2013 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 28. Februar 2013, S. 54) beenden. Auf Antrag können sie ihr Studium auch bereits nach der vorliegenden Prüfungsordnung fortführen. Dieser Antrag soll innerhalb von zwei Monaten nach Inkrafttreten dieser Änderungen gestellt werden.

Heidelberg, den 23. Juni 2022

gez. Professor Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor

Anlage 1: Module und Lehrveranstaltungen des Masterstudienganges „Bildungswissenschaft mit dem Schwerpunkt Organisationsentwicklung“ für das Hauptfach a) und das Begleitfach b)

a) Hauptfach

Modul	Modulbezeichnung	Leistungspunkte, zeitlicher Arbeitsaufwand, Veranstaltungen	Modulprüfung	Gesamtpunktzahl des Moduls
Modul 1	Lehr-, Lern- und Beratungsprozesse über die Lebensspanne	12 LP, 360 Stunden davon: 8 LP Lehrveranstaltungen (V, S) 4 LP Journal Club	4 LP, 120 Stunden Prüfung Modul 1: schriftliche Prüfung	16 LP 480 Stunden
Modul 2	Angewandte Forschungsmethoden der empirischen Bildungswissenschaft	12 LP, 360 Stunden davon: 8 LP Lehrveranstaltungen (V, S) 4 LP Projektarbeit	4 LP, 120 Stunden Prüfung Modul 2: schriftliche oder mündliche Prüfung	16 LP 480 Stunden
Modul 3	Organisation, Personal und ihre Entwicklung im Kontext der Weiterbildung	16 LP, 480 Stunden davon: 12 LP Lehrveranstaltungen (S, S, S) 4 LP Planspiel, Projektarbeit oder Bildungskongress	4 LP, 120 Stunden Prüfung Modul 3: schriftliche oder mündliche Prüfung	20 LP 600 Stunden
Modul 4	Weiterbildungssysteme in nationalen und internationalen Kontexten	8 LP, 360 Stunden davon: 4 LP Lehrveranstaltung (S) 4 LP World Café	4 LP, 120 Stunden Prüfung Modul 4: schriftliche oder mündliche Prüfung	12 LP 360 Stunden
Modul 5	Forschungs- oder praxisbezogenes Praktikum	8 LP, 240 Stunden Praktikum und 2 LP Begleitveranstaltung	4 LP, 120 Stunden Prüfung Modul 5: mündliche Prüfung	14 LP 420 Stunden
Modul 6	Masterarbeit	----	25 LP, 750 Stunden Masterarbeit und	30 LP 900 Stunden

1685

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 10 / 2022
30.06.2022

			5 LP, 150 Stunden mündliche Prüfung	
Profilbereich	Veranstaltungen aus verschiedenen Fächern	12 LP, 360 Stunden	Keine/ nach Maßgabe des jeweiligen Faches	12 LP 360 Stunden
Gesamt Leistungspunkte und zeitlicher Arbeitsaufwand				120 LP 3600 Stunden

b) Begleitfach

Modul	Modulbezeichnung	Leistungspunkte, zeitlicher Arbeitsaufwand, Veranstaltungen	Modulprüfung	Gesamtpunktzahl des Moduls
Modul 1	Lehr-, Lern- und Beratungsprozesse über die Lebensspanne	4 LP, 120 Stunden Lehrveranstaltung (V)	---	4 LP 120 Stunden
Modul 2	Angewandte Forschungsmethoden der empirischen Bildungswissenschaft	4 LP, 120 Stunden Lehrveranstaltung (V)	---	4 LP 120 Stunden
Modul 3	Organisation, Personal und ihre Entwicklung im Kontext der Weiterbildung	8 LP, 240 Stunden Lehrveranstaltungen (S, S)	---	8 LP 240 Stunden
Modul 4	Weiterbildungssysteme in nationalen und internationalen Kontexten	4 LP, 120 Stunden Lehrveranstaltung (S)	---	4 LP 120 Stunden
Gesamt Leistungspunkte und zeitlicher Arbeitsaufwand				20 LP 600 Stunden

Anlage 2: Kombinationsmöglichkeiten

Der Erwerb der Leistungspunkte ist in allen affinen Fächern möglich. Im Einzelfall entscheidet der Prüfungsausschuss darüber, ob ein Fach als affin anzusehen ist.

Satzung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für das Auswahlverfahren im Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre

vom 23. Juni 2022

Auf Grund von §§ 63 Absatz 2, 60 Absatz 2 Nummer 2, 29 Absatz 4 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. 2005 S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Zehnten Verordnung des Innenministeriums zur Anpassung des Landesrechts an die geänderten Geschäftsbereiche und Bezeichnungen der Ministerien (10. Anpassungsverordnung) (GBl. 2022 S. 1), § 6 Absatz 2 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Baden-Württemberg (Hochschulzulassungsgesetz – HZG) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. 2005 S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Vierten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Viertes Hochschulrechtsänderungsgesetz – 4. HRÄG) vom 17. Dezember 2020 (GBl. 2020 S. 1204) sowie in Verbindung mit § 20 Absatz 3 der der Verordnung des Wissenschaftsministeriums (Hochschulzulassungsverordnung – HZVO) vom 2. Dezember 2019 (GBl. 2019 S. 489), zuletzt geändert durch Verordnung des Wissenschaftsministeriums zur Änderung der Hochschulzulassungsverordnung vom 20. Dezember 2021 (GBl. 2021 S. 1049) hat der Senat der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg am 21. Juni 2022 die nachstehende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Diese Satzung regelt das hochschuleigene Auswahlverfahren im Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg; die für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung (ZImmO) der Universität Heidelberg bleiben unberührt, soweit in dieser Satzung keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

(2) Die Satzung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre findet Anwendung, wenn in der jeweiligen Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Festsetzung von Zulassungszahlen für die Studiengänge im Vergabeverfahren der Universitäten oder durch sonstige Rechtsnorm eine Zulassungszahl für den Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre (25 %; 50 %; 100 %) der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg festgesetzt ist.

(3) Die Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg vergibt im Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre (25 %; 50 %; 100 %) die nach Abzug der Vorabquoten zur Verfügung stehenden Studienplätze zu 90 vom Hundert der Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens.

§ 2 Studienbeginn

Der Studienbeginn ist zum Wintersemester möglich.

§ 3 Form und Frist

(1) Sollte der Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre (100 %; 50 %; 25 %) am Dialogorientierten Serviceverfahren teilnehmen, wird dieser über die Stiftung für Hochschulzulassung koordiniert und es ist eine Registrierung der Bewerbung über das Webportal der Stiftung nach den Regelungen der HZVO erforderlich.

(2) Der Antrag auf Zulassung zum Studium im Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre ist in der nach der ZImmO der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg vorgesehenen Form zu stellen.

(3) Dem Antrag auf Zulassung zum Studium sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. ein Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, der fachgebundenen Hochschulreife, die der Fachrichtung entspricht, ein Nachweis über eine anerkannte ausländische Vorbildung oder ein anderer in § 58 Absatz 2 LHG genannter Nachweis der Qualifikation für ein Studium in einem grundständigen Studiengang (Hochschulzugangsberechtigung),
2. Nachweise über eine gegebenenfalls vorhandene abgeschlossene Berufsausbildung und eine Berufstätigkeit in einem anerkannten Ausbildungsberuf, besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten sowie außerschulische Leistungen und Qualifikationen, die jeweils über die fachspezifische Eignung für den Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre Auskunft geben,

3. eine Erklärung darüber, ob die sich um das Studium bewerbende Person im Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre oder in verwandten Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder der Prüfungsanspruch aus sonstigen Gründen nicht mehr besteht oder sie sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in diesen Studiengängen befindet.

- (4) Die Ruprecht-Karls-Universität kann verlangen, dass die dem Antrag auf Zulassung zum Studium beizufügenden Unterlagen bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

- (5) Der Antrag auf Zulassung zum Studium einschließlich der nach Absatz 3 erforderlichen Unterlagen ist für das Wintersemester bis zum 15. Juli eines Jahres bei der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg zu stellen (Ausschlussfrist). Nach Fristablauf oder unvollständig innerhalb der Frist eingegangene Unterlagen werden nicht berücksichtigt.

§ 4 Auswahlkommission

- (1) Von der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung mindestens eine Auswahlkommission eingesetzt. Sie besteht aus mindestens zwei Personen, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal angehören. Mindestens ein Mitglied muss der Gruppe der Professorinnen und Professoren angehören. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederbestellung ist möglich.

- (2) Die Auswahlkommission kann bis zu zwei Personen des wissenschaftlichen Personals der Fakultät zur Beratung hinzuziehen. Diese Personen haben kein Stimmrecht.

§ 5 Auswahlverfahren

Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer

1. sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
2. nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.

§ 6 Auswahl nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens

(1) Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung der sich um das Studium bewerbenden Person für den Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre und sich typischerweise anschließende Berufstätigkeiten auf Basis einer Rangliste getroffen. Die Rangliste wird von der Auswahlkommission unter allen am Auswahlverfahren teilnehmenden Personen nach einem Rangplatz erstellt, der nach Maßgabe der Auswahlkriterien für die Auswahlentscheidung errechnet wird und die Rangfolge der sich um das Studium bewerbenden Personen bestimmt.

(2) Die Auswahlkriterien für die Auswahlentscheidung sind:

1. das Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung für den Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre (Durchschnittsnote),
2. die Art einer abgeschlossenen Berufsausbildung und einer Berufstätigkeit in einem anerkannten Ausbildungsberuf, besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten sowie außerschulische Leistungen und Qualifikationen, die jeweils über die fachspezifische Eignung für den Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre Auskunft geben.

(3) Der Rangplatz wird nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung in folgender Weise errechnet:

1. Die Ermittlung der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung erfolgt gemäß § 26 Absatz 1 in Verbindung mit Anlage 2 HZVO.
2. Die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung verbessert sich um einen Wert von 0,3, sofern eine einschlägige kaufmännische Berufsausbildung (etwa als Industriekauffrau) oder eine einschlägige Berufstätigkeit in einem anerkannten Ausbildungsberuf oder besondere Vorbildungen oder praktische Tätigkeiten oder außerschulische Leistungen und Qualifikationen, die jeweils über die fachspezifische Eignung für den Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre Auskunft geben, nachgewiesen werden. Eine einschlägige Berufstätigkeit wird nur dann berücksichtigt, wenn diese über einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens zwei Jahren ausgeübt wurde. Der Bonus ist auf den Notenwert von maximal 0,3 begrenzt.

(4) Bei Ranggleichheit gilt § 6 Absatz 2 Sätze 8 Halbsatz 1 und 9 HZG in Verbindung mit § 29 HZVO.

§ 7 Zulassungsverfahren

(1) Über die Zulassung entscheidet der Rektor auf Vorschlag der Auswahlkommission. Der Rektor hat die Entscheidung über die Zulassung an die zuständige Organisationseinheit in der Universitätsverwaltung übertragen.

- (2) Die Zulassung zum Studium ist zu versagen, wenn
1. die Unterlagen nach § 3 Absatz 3 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden,
 2. die sich um das Studium bewerbende Person den Prüfungsanspruch im Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre oder in verwandten Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren eines solchen Studiengangs befindet.

§ 8 Quote für ausländische Staatsangehörige und Staatenlose, soweit sie nicht Deutschen gleichgestellt sind

Die Quote für ausländische Staatsangehörige und Staatenlose, soweit sie nicht Deutschen gleichgestellt sind, wird für den Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre (25 %; 50 %; 100 %) auf 10 % festgelegt.

§ 9 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2022/2023.

1694

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 10 / 2022
30.06.2022

(2) Gleichzeitig tritt Satzung der Universität Heidelberg für das Auswahlverfahren im Bachelorstudiengang Economics (Politische Ökonomie) vom 11. Mai 2009 (Mitteilungsblatt des Rektors Nummer 11/2009 S. 721), geändert am 25. Mai 2012 (Mitteilungsblatt des Rektors Nummer 8/2012 S. 529), am 30. April 2013 (Mitteilungsblatt des Rektors Nummer 6/2013 S. 243) und am 10. April 2015 (Mitteilungsblatt des Rektors Nummer 10/2015 S. 479) außer Kraft.

Heidelberg, den 23 Juni 2022

gez. Professor Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor

Elfte Satzung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Bachelorstudiengang Economics (Politische Ökonomik)

vom 23. Juni 2022

Aufgrund von §§ 63 Absatz 2, 60 Absatz 2 Nummer 2, 29 Absatz 4, 32, 35 Absatz 3 Satz 3 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. 2005 S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Zehnten Verordnung des Innenministeriums zur Anpassung des Landesrechts an die geänderten Geschäftsbereiche und Bezeichnungen der Ministerien (10. Anpassungsverordnung) (GBl. 2022 S. 1), hat der Senat der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg am 21. Juni 2022 die nachstehende Elfte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Bachelorstudiengang Economics (Politische Ökonomik) vom 7. August 2006 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 27. September 2006 S. 985), geändert am 28. März 2007 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 2. Mai 2007 S. 1179), am 17. Februar 2009 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 8. April 2009 S. 569), am 18. Mai 2009 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 15. Juni 2009 S. 745), am 12. November 2010 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 26. November 2010 S. 1817), am 16. Dezember 2010 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 14. Januar 2011 S. 49), am 24. Juni 2011 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 14. Juli 2011 S. 647), am 12. Dezember 2013 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 17. Dezember 2013 S. 825), am 15. Mai 2015 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 26. Juni 2015 S. 629), am 28. Juli 2017 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 11. August 2017 S. 775) und zuletzt am 13. November 2018 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 14. Dezember 2018 S. 1303) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 23. Juni 2022 erteilt.

Artikel 1

Änderung der Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Bachelorstudiengang Economics (Politische Ökonomik)

Die Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Bachelorstudiengang Economics (Politische Ökonomik) vom 7. August 2006 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 27. September 2006 S. 985), geändert am 28. März 2007 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 2. Mai 2007 S. 1179), am 17. Februar 2009 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 8. April 2009 S. 569), am 18. Mai 2009 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 15. Juni 2009 S. 745), am 12. November 2010 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 26. November 2010 S. 1817), am 16. Dezember 2010 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 14. Januar 2011 S. 49), am 24. Juni 2011 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 14. Juli 2011 S. 647), am 12. Dezember 2013 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 17. Dezember 2013 S. 825), am 15. Mai 2015 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 26. Juni 2015 S. 629), am 28. Juli 2017 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 11. August 2017 S. 775) und zuletzt am 13. November 2018 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 14. Dezember 2018 S. 1303) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„Studien- und Prüfungsordnung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für den Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre“.
2. In der Inhaltsübersicht wird im Abschnitt „I: Allgemeines“ die Überschrift des § 1 wie folgt gefasst:
„Zweck des Studiums und der Prüfung, Regelungsmodalitäten der Studienaufnahme“.
3. In der Inhaltsübersicht wird im Abschnitt „I: Allgemeines“ die Überschrift des § 3 wie folgt gefasst:
„Regelstudienzeit, Studienbeginn, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots“.

4. In der Inhaltsübersicht wird im Abschnitt „I: Allgemeines“ die Überschrift des § 6 wie folgt gefasst:

„Prüfende Personen“.

5. In der Inhaltsübersicht wird im Abschnitt „I: Allgemeines“ die Überschrift des § 7 wie folgt gefasst:

„Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen“.

6. In der Inhaltsübersicht wird nach § 23 die Übersicht der Anlagen wie folgt neu gefasst:

Anlage 1: Studienverlaufsplan B.Sc. Volkswirtschaftslehre 100 %
Hauptfach

Anlage 2: Studienverlaufsplan B.Sc. Volkswirtschaftslehre 50 %
Hauptfach

Anlage 3: Studienverlaufsplan B.Sc. Volkswirtschaftslehre 25 %
Begleitfach

Anlage 4: Studienverlaufsplan B.Sc. Volkswirtschaftslehre 100 %
Hauptfach Teilzeitstudium

Anlage 5: Fachübergreifende Kompetenzen

7. § 1 wird in „Zweck des Studiums und der Prüfung, Regelungsmodalitäten der Studienaufnahme“ umbenannt und wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Economics (Politische Ökonomik)“ durch das Wort „Volkswirtschaftslehre“ ersetzt.

b) Nach Absatz 2 werden folgende neue Absätze 3 und 4 eingefügt:

„(3) Für die Zulassung zum Studium sind die in der Satzung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre und der allgemein für das Zulassungs- und Immatrikulationsverfahren geltenden Bestimmungen der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung (ZimmO) der Universität Heidelberg maßgeblich.

(4) Die Immatrikulation ist zu versagen, wenn im Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre oder in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichen Inhalt ein endgültiges Nichtbestehen einer nach der Prüfungsordnung erforderlichen Prüfung vorliegt oder der Prüfungsanspruch aus sonstigen Gründen nicht mehr besteht.“

c) Absatz 3 wird gestrichen.

8. In § 2 Satz 1 wird das Wort „Universität“ durch die Wörter „Ruprecht-Karls-Universität“ ersetzt; die Abkürzung „bzw.“ wird durch das Wort „und“ ersetzt.

9. § 3 wird in „Regelstudienzeit, Studienbeginn, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots“ umbenannt und wie folgt neu gefasst:

(1) „Die Regelstudienzeit für den Bachelorstudiengang beträgt einschließlich der Prüfungszeiten sechs Semester. Der für einen erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums erforderliche Gesamtumfang im Pflicht- und Wahlbereich beträgt 180 Leistungspunkte (LP/CP).

- (2) Für ein Teilzeitstudium im Studiengang Volkswirtschaftslehre mit einem Hauptfachanteil im Umfang von 100 % können Studierende zugelassen werden, die in einem Umfang von mehr als 15 Wochenstunden erwerbstätig sind, die erziehungsbe-rechtigt für mindestens ein im eigenen Haushalt lebendes Kind sind oder bei denen aus gleichwertigen Gründen ein berechtig-tes Interesse an einem Teilzeitstudium vorliegt. Entsprechende Nachweise sind vorzulegen. Das Nähere regelt die Ordnung zur Regelung des Teilzeitstudiums an der Universität Heidelberg (TeilzeitO) in der jeweils geltenden Fassung. Durch die Zulas-sung zum Teilzeitstudium verlängern sich die Regelstudienzeit und die Fristen für die erstmalige Erbringung einer Prüfungslei-stung entsprechend den dort getroffenen Bestimmungen. Hin-sichtlich der Bearbeitungszeiten von schriftlichen Prüfungslei-stungen ist § 4 Absatz 3 TeilzeitO zu beachten. Die zu absolvie-renden Module sind in Anlage 4 aufgeführt.
- (3) Der Studienbeginn ist zum Wintersemester möglich.
- (4) Das Bachelorstudium ist modular aufgebaut und umfasst wahl-weise
1. ein Hauptfach mit einem Fachanteil im Umfang von 100 % mit insgesamt 180 LP/CP (inklusive fachübergreifender Kompetenzen im Umfang von 20 LP/CP und der Bachelor-arbeit mit 12 LP/CP) oder
 2. ein Hauptfach mit einem Fachanteil im Umfang von 50 % mit 74 LP/CP Fachstudien (entweder als Fachoption oder als Lehramtsoption) kombiniert mit einem Fachanteil eines anderen Studienfaches im Umfang von 74 LP/CP ein-schließlich der fachübergreifenden Kompetenzen im Ge-samtumfang von 20 LP/CP, die bei Wahl der Fachoption 10 LP/CP nach Maßgabe der Anlage 5 Ziffer 2 Buchstabe a, bei Wahl der Lehramtsoption 20 LP/CP gemäß Rahmenre-gelung zur Lehramtsoption und nach Maßgabe der Anlage 5 Ziffer 2 Buchstabe b zu erbringen sind, und eine Bachelorar-beit mit 12 LP/CP oder

3. ein Begleitfach im Umfang von 35 LP/CP in Kombination mit einem anderen Hauptfach im Umfang von 113 LP/CP.

Die zu absolvierenden Module für das Hauptfach mit einem Fachanteil im Umfang von 100 % sind in Anlage 1 aufgeführt.

Die zu absolvierenden Module für das Hauptfach mit einem Fachanteil im Umfang von 50 % sind in Anlage 2 aufgeführt.

Die zu absolvierenden Module für das Begleitfach mit einem Fachanteil im Umfang von 25 % sind in Anlage 3 aufgeführt.

- (5) Bei der Wahl der Lehramtsoption mit einer Ausrichtung des Studiums auf einen späteren Master of Education, der zum Lehramt an Gymnasien führt, müssen zwei Fächer mit einem Fachanteil im Umfang von jeweils 50 % studiert werden. Dabei sind die Ausführungen in dieser Ordnung zum Hauptfach mit einem Fachanteil im Umfang von 50 % sowie die „Rahmenregelung zur Lehramtsoption in den Bachelorstudiengängen der Universität Heidelberg“ zu beachten.

Bei der Belegung der jeweiligen Module im Rahmen der Wahlmöglichkeiten innerhalb des Studienganges (siehe Anlage 2) und der Fachübergreifenden Kompetenzen (siehe Anlage 5) sollten die Zulassungsvoraussetzungen für einen eventuellen später geplanten Masterstudiengang beachtet werden.

Das Hauptfach Volkswirtschaftslehre mit einem Fachanteil im Umfang von 50 % berechtigt grundsätzlich nur dann zum Weiterstudium im Masterstudiengang Economics (Politische Ökonomik) an der Universität Heidelberg, wenn mindestens 74 LP/CP im Rahmen der volkswirtschaftlichen Fachstudien (inkl. eventueller volkswirtschaftlicher Zusatzleistungen) bzw. im Rahmen der Bachelorarbeit dem Bereich der Volkswirtschaftslehre zuzuordnen ist. Näheres regelt die Zulassungsordnung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für den Masterstudiengang (M. Sc.) Economics.

- (6) Das Hauptfach Volkswirtschaftslehre mit einem Fachanteil im Umfang von 50 % kann grundsätzlich mit einem anderen Hauptfach mit einem Fachanteil im Umfang von 50 % frei kombiniert werden, sofern ein entsprechendes Studienangebot besteht und keine Einschränkungen gemäß Absatz 5 zu berücksichtigen sind. Das Begleitfach Volkswirtschaftslehre mit einem Fachanteil im Umfang von 25 % kann grundsätzlich mit einem Hauptfach mit einem Fachanteil im Umfang von 75 % frei kombiniert werden, sofern ein entsprechendes Studienangebot besteht. Einschränkungen der Kombinierbarkeit mit anderen Bachelorstudiengängen kann der Prüfungsausschuss beschließen. Für den ordnungsgemäßen Abschluss des Bachelorstudiums ist das Absolvieren der vorgesehenen Prüfungsleistungen in beiden Fächern einschließlich der übergreifenden Kompetenzen und das Anfertigen der Bachelorarbeit notwendig; der Abschluss lediglich eines Faches berechtigt nicht zur Verleihung eines Bachelorgrades.
- (7) Die Überprüfung der Einhaltung der Regelungen von Absatz 6 sowie die Ausstellung des Bachelorzeugnisses und der Urkunde obliegen der Fakultät, die für die Betreuung der Bachelorarbeit zuständig ist.
- (8) Spätestens bis zum Ende des zweiten Semesters ist eine Orientierungsprüfung abzulegen. Diese findet studienbegleitend statt und besteht aus der erfolgreichen Teilnahme an der Lehrveranstaltung „Einführung in die Volkswirtschaftslehre“. Die erfolgreiche Teilnahme umfasst eine Klausur von 120 Minuten Dauer, die mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet worden ist. Diese Regelung gilt auch für das Begleitfach.

- (9) Die Orientierungsprüfung ist ein vorgezogener Teil der Bachelorprüfung. Die Orientierungsprüfung kann, wenn sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, einmal im darauffolgenden Semester wiederholt werden. Wer die Orientierungsprüfung nicht spätestens bis zum Ende des dritten Semesters erbracht hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, die Fristüberschreitung ist von der studierenden Person nicht zu vertreten.
- (10) Unterrichts- und Prüfungssprache ist grundsätzlich deutsch. Lehrveranstaltungen und Prüfungen können auch in englischer Sprache abgehalten werden.

10. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Ein Modul ist eine Studieneinheit, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt ist.“

b) Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Die verschiedenen Modulformen definieren sich wie folgt:

1. Pflichtmodule müssen von allen Studierenden absolviert werden. Eine Kompensation durch den Abschluss eines anderen Moduls ist stets ausgeschlossen.
2. Wahlpflichtmodule sind Module eines verpflichtenden Wahlpflichtbereichs. Die Studierenden haben lediglich innerhalb des jeweiligen Wahlpflichtbereichs die Wahl zwischen verschiedenen gleichwertigen Wahlpflichtmodulen. Eine Kompensation des gewählten Wahlpflichtmoduls ist, soweit in der Prüfungsordnung vorgesehen, durch ein anderes gleichwertiges Modul innerhalb des betreffenden Wahlpflichtbereichs möglich.
3. Wahlmodule sind zusätzliche nicht verpflichtende Module, die die Studierenden frei aus dem Wahlmodulangebot des Faches wählen und kompensieren können.“

- c) In Absatz 4 wird vor dem Wort „Modulnoten“ ein Leerzeichen gesetzt.
 - d) In Absatz 5 Satz 2 werden die Wörter „den Studierenden“ durch die Wörter „die studierende Person“ ersetzt.
11. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden die Wörter „Hochschullehrern bzw. Hochschullehrerinnen“ durch die Wörter „Hochschullehrenden“, die Wörter „Vertreter bzw. einer Vertreterin der wissenschaftlichen Mitarbeiter“ durch die Wörter „Mitglied des hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen Hochschulpersonals aus der Gruppe der akademischen Mitarbeitenden“, die Wörter „einem bzw. einer Studierenden“ durch die Wörter „einer studierenden Person“ ersetzt; die Ziffer 3 wird ausgeschrieben.
 - bb) In den Sätzen 3 und 5 werden die Wörter „bzw. die Vorsitzende“ durch das Wort „Vorsitz“ ersetzt.
 - cc) In Satz 4 werden die Wörter „des bzw. der Studierenden“ durch die Wörter „der studierenden Person“ ersetzt.
 - dd) Im Satz 5 werden die Wörter „Hochschullehrer bzw. Hochschullehrerinnen“ durch das Wort „Hochschullehrende“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden die Wörter „Prüfer und Beisitzer bzw. Prüferinnen und Beisitzerinnen“ durch die Wörter „prüfenden und beisitzenden Personen“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 werden die Wörter „Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende“ durch das Wort „Vorsitz“ ersetzt.

- c) In Absatz 3 werden die Wörter „bzw. die Vorsitzende“ durch das Wort „Vorsitz“ ersetzt.
 - d) In Absatz 4 werden die Wörter „bzw. die Vorsitzende“ durch das Wort „Vorsitz“ ersetzt.
 - e) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Prüfer und Beisitzer bzw. die Prüferinnen und Beisitzerinnen“ durch die Wörter „prüfenden und beisitzenden Personen“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende“ durch das Wort „Vorsitz“ ersetzt.
 - f) In Absatz 7 werden die Wörter „bzw. der Vorsitzenden“ durch das Wort „Vorsitzes“ ersetzt; die Wörter „dem Prüfling“ werden durch die Wörter „der zu prüfenden Person“ ersetzt.
12. § 6 wird in „Prüfende Personen“ umbenannt und wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen, Hochschul- und Privatdozenten oder Hochschul- und Privatdozentinnen“ durch die Wörter „Hochschullehrende im Sinne des § 44 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und die Privatdozierende im Sinne des § 44 Absatz 2 Nummer 2 LHG“ ersetzt.
 - bb) In Satz 1 werden die Wörter „wissenschaftliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen“ durch die Wörter „akademische Mitarbeitende“ ersetzt.
 - cc) In Satz 2 werden die Wörter „Wissenschaftliche Assistenten bzw. Assistentinnen“ gestrichen; die Wörter „wissenschaftliche Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen“ werden durch die Wörter „Akademische Mitarbeitende“ ersetzt.

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Der Prüfling“ durch die Wörter „Die zu prüfende Person“ ersetzt.
 - bb) In Satz 1 werden die Wörter „einen Prüfer bzw. eine Prüferin“ „eine prüfende Person“ ersetzt.
 - cc) In Satz 2 werden die Wörter „eines bestimmten Prüfers oder einer bestimmten Prüferin“ durch die Wörter „einer bestimmten prüfenden Person“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 werden die Wörter „bzw. die Vorsitzende“ durch das Wort „Vorsitz“ ersetzt; die Wörter „dem Prüfling“ werden durch die Wörter „der zu prüfenden Person“ ersetzt. Die Wörter „der Prüfenden“ werden durch die Wörter „der prüfenden Personen“ ersetzt.
- d) In Absatz 4 wird das Wort „Prüfer“ durch die Wörter „prüfende Person“ ersetzt.

13. § 7 wird in „Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen“ umbenannt und wie folgt neu gefasst:

- „(1) Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüsse, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. Die Anerkennung dient der Fortsetzung des Studiums und dem Ablegen von Prüfungen.“

- (2) Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten werden auf ein Hochschulstudium angerechnet, wenn
1. zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind,
 2. die auf das Hochschulstudium anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind und
 3. die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen einer Akkreditierung überprüft worden sind.

Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens 50 Prozent des Hochschulstudiums ersetzen.

- (3) Die Teilnahme an anerkannten Fernstudieneinheiten wird wie das entsprechende Präsenzstudium auf die Studienzeit angerechnet.
- (4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, so werden die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Fachnoten und der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung als solcher im Zeugnis ist möglich.
- (5) Studien- und Prüfungsleistungen sollen auf der Grundlage eines Leistungspunktesystems bewertet werden, das die Anrechnung erbrachter Leistungen auf gleiche oder verwandte Studiengänge derselben oder anderer Hochschulen ermöglicht.

- (6) Es obliegt der den Antrag stellenden Person, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende oder anzurechnende Leistung, insbesondere über Erfolg, ggf. Bewertung und konkrete Details der anzuerkennenden Leistungen, und Unterlagen für die Prüfung der Anerkennung oder Anrechnung wie Notenspiegel, Zeugnisse und Urkunden, Transcript of Records, Learning Agreements, Diploma Supplements, Modulhandbücher, Modulbeschreibungen, ggf. eine tabellarische Übersicht über den beruflichen Werdegang und weitere Beschreibungen bereitzustellen. Dem schriftlichen Antrag beizufügende Dokumente wie Zeugnisse und Urkunden sind in beglaubigter Kopie vorzulegen. Der Prüfungsausschuss kann verlangen, dass die für die Anerkennung oder Anrechnung eingereichten Unterlagen im Original vorzulegen sind. Soweit Unterlagen, die für die Prüfung der Anerkennung oder Anrechnung erforderlich sind, nicht in deutscher Sprache vorgelegt werden, kann der Prüfungsausschuss von der den Antrag stellenden Person die Vorlage einer deutschsprachigen Übersetzung der Unterlagen verlangen. Die Darlegungslast und die ggf. erforderliche Beweislast für das Vorliegen eines wesentlichen Unterschieds im Anerkennungsverfahren liegen bei der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg. Die Darlegungslast und die ggf. erforderliche Beweislast für das Vorliegen von Gleichwertigkeit im Anrechnungsverfahren liegen bei der den Antrag stellenden Person.
- (7) Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von den Absätzen 1, 3 und 6 Satz 1 Variante 1, Satz 2, Satz 3 Variante 1, Satz 4 Variante 1, Satz 5 sowie § 59 Absatz 1 Satz 1 LHG begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor.

(8) Bei Kontaktstudien können für Studien- und Prüfungsleistungen Leistungspunkte vergeben werden. Für die Anrechnung von Leistungspunkten aus Kontaktstudien auf ein Hochschulstudium gelten Absätze 1, 2 Satz 1 Nummer 1, 3 und 6 Satz 1 Variante 1, Satz 2, Satz 3 Variante 1, Satz 4 Variante 1 sowie Satz 5 entsprechend. Für die Anrechnung von außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Kontaktstudien gelten Absätze 2 und 6 Satz 1 Variante 2, Satz 2, Satz 3 Variante 2, Satz 4 Variante 2 sowie Satz 6 entsprechend.“

14. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1, Satz 2 werden die Wörter „der Prüfling“ jeweils durch die Wörter „die zu prüfende Person“ ersetzt.

bb) In Satz 1 wird das Wort „er“ durch das Wort „sie“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 Halbsatz 1 werden die Wörter „des Prüflings“ durch die Worte „der zu prüfenden Person“ ersetzt; das Wort „ihm“ durch das Wort „ihr“ ersetzt.

bb) Satz 2 Halbsatz 2 wird gestrichen.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „vom“ durch das Wort „von“ ersetzt; das Wort „Prüfling“ wird durch die Wörter „der zu prüfenden Person“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird die Abkürzung „Abs.“ ausgeschrieben; das Wort „Pflegezeitgesetzes“ wird durch die Wörter „Gesetzes über die Pflegezeit (Pflegezeitgesetz)“ ersetzt.

- d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „der Prüfling“ durch die Wörter „die zu prüfende Person“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „Ein Prüfling“ durch die Wörter „Die zu prüfende Person“ und das Wort „der“ durch das Wort „die“ ersetzt.
 - cc) In Satz 2 Halbsatz 1 werden die Wörter „dem bzw. der Prüfungsberechtigten oder Aufsichtsführenden von“ durch die Wörter „der prüfungsberechtigten oder aufsichtführenden Person“ ersetzt.
 - dd) In Satz 3 werden die Wörter „den Prüfling“ durch die Wörter „die zu prüfende Person“ ersetzt.
- e) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „Der Prüfling“ durch die Wörter „Die zu prüfende Person“ ersetzt; die Abkürzung „Abs.“ wird ausgeschrieben.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „dem Prüfling“ durch die Worte „der zu prüfenden Person“ ersetzt.
15. In § 9 Absatz 2 werden die Wörter „der Prüfling“ durch die Wörter „die zu prüfende Person“ ersetzt; das Wort „er“ wird durch das Wort „sie“ ersetzt.
16. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1, Satz 2 werden die Wörter „der Prüfling“ jeweils durch die Wörter „die zu prüfende Person“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 werden die Wörter „der Prüfling“ durch die Wörter „die zu prüfende Person“ ersetzt; das Wort „er“ wird durch das Wort „sie“ ersetzt.

- c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „den durch den Prüfungsausschuss bestellten Verantwortlichen der Lehrveranstaltung“ durch die Wörter „die durch den Prüfungsausschuss bestellte, für die Lehrveranstaltung verantwortliche Person“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 werden die Wörter „genannten Verantwortlichen“ durch die Wörter „genannte verantwortliche Person“ ersetzt. Nach dem Wort „sie“ werden die Wörter „den in“ und nach der Ziffer „2“ werden die Wörter „festgesetzten Anforderungen“ eingefügt.
 - cc) In Satz 6 werden die Wörter „des Prüflings“ durch die Wörter „der zu prüfenden Person“ ersetzt.
 - dd) Im Satz 7 werden die Wörter „vom Prüfling“ durch die Wörter „von der zu prüfenden Person“ ersetzt; das Prozentzeichen wird ausgeschrieben.
 - ee) In Satz 7 werden die Wörter „der Prüflinge“ durch die Wörter „der zu prüfenden Personen“ ersetzt.
 - ff) Im Satz 8 werden die Wörter „der Prüfling“ durch die Wörter „die zu prüfenden Person“ ersetzt.
- d) In Absatz 6 werden die Wörter „der Prüfling“ durch die Wörter „die zu prüfende Person“ ersetzt; das Wort „er“ wird durch das Wort „sie“ ersetzt.
17. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Prüfern bzw. Prüferinnen“ durch die Wörter „prüfenden Personen“ ersetzt.
 - b) In Absätzen 3, 5 und 6 wird die Abkürzung „Abs.“ jeweils ausgeschrieben.

c) Absatz 7 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Studierenden, die die entsprechende Prüfungsleistung erfolgreich abgelegt haben, erhalten zusätzlich zu der Abschlussnote nach deutschem System eine Ausweisung des Leistungsniveaus entsprechend des jeweils gültigen ECTS User's Guide.“

18. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „Fach Economics (Politische Ökonomik)“ durch die Wörter „Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre“ ersetzt.
- b) In Satz 1 Nummer 1 wird das Wort „Universität“ durch die Wörter „Ruprecht-Karls-Universität“ ersetzt.
- c) In Satz 1 Nummer 1, Nummer 2 werden die Wörter „Economics (Politische Ökonomik)“ jeweils durch das Wort „Volkswirtschaftslehre“ ersetzt.

19. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende“ durch das Wort „Vorsitz“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 Nummer 2 werden die Wörter „der Prüfling“ durch die Wörter „die zu prüfende Person“ ersetzt.
 - cc) In Satz 2 Nummer 2 werden die Wörter „Economics (Politische Ökonomik)“ durch das Wort „Volkswirtschaftslehre“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird das Wort „der Prüfling“ durch die Wörter „die zu prüfende Person“ ersetzt.

- c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 2 wird die Abkürzung „Abs.“ ausgeschrieben.
 - bb) In Nummer 3 werden die Wörter „der Prüfling“ durch die Wörter „die zu prüfende Person“ ersetzt; die Wörter „Economics (Politische Ökonomik)“ werden jeweils durch das Wort „Volkswirtschaftslehre“ ersetzt.
 - cc) In Nummer 4 werden die Wörter „der Prüfling“ durch die Wörter „die zu prüfende Person“ ersetzt.

- 20. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 1 wird wie folgt neu gefasst:
„der erfolgreichen Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der in Anlage 1 für das Hauptfach mit einem Fachanteil im Umfang von 100 %, der Anlage 2 für das Hauptfach mit einem Fachanteil im Umfang von 50 % oder der Anlage 3 für das Begleitfach mit einem Fachanteil im Umfang von 25 % aufgeführten Modulen und,“.
 - bb) Nummer 2 wird wie folgt neu gefasst:
„soweit das Studium im Hauptfach im Umfang von 100 % oder im Umfang von 50 % aufgenommen werden, der Bachelorarbeit.“
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Abkürzungen „Abs.“ und „Nr.“ ausgeschrieben.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „vom Leiter bzw. von der Leiterin der Lehrveranstaltung“ durch die Wörter „von der die Lehrveranstaltung leitende Person“ ersetzt.

21. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „der Prüfling“ durch die Wörter „die zu prüfende Person“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden die Wörter „jedem Prüfungsberechtigten“ durch die Wörter „jeder prüfungsberechtigten Person“ ersetzt; die Abkürzung „Abs.“ wird ausgeschrieben.
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1, Satz 2 werden die Wörter Economics (Politische Ökonomik)“ jeweils durch das Wort „Volkswirtschaftslehre“ ersetzt; die Abkürzung „bzw.“ wird jeweils durch das Wort „oder“ ersetzt.
 - bb) In Satz 1, Satz 2 wird die Ziffer „4“ jeweils durch die Ziffer „2“ ersetzt.
- d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „dem Prüfling“ durch die Wörter „der zu prüfenden Person“ ersetzt.
 - bb) In Satz 1 werden die Wörter „dem Betreuer bzw. von der Betreuerin der Arbeit“ durch die Wörter „der die Arbeit betreuende Person“ ersetzt.
 - cc) In Satz 2 werden die Wörter „bzw. der Vorsitzenden“ durch das Wort „Vorsitz“ ersetzt.
 - dd) In Satz 2 werden die Wörter „der Prüfling“ durch die Wörter „die zu prüfende Person“ ersetzt.
 - ee) In Satz 3 werden die Wörter „dem Prüfling“ durch die Wörter „der zu prüfenden Person“ ersetzt.
 - ff) In Satz 4 Halbsatz 1 werden die Wörter „Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende“ durch das Wort „Vorsitz“ ersetzt.

e) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In den Sätzen 1 und 2 werden die Ziffer „8“ und „2“ ausgeschrieben; vor den Wörtern „In Ausnahmefällen“ wird ein Punkt gesetzt.

bb) In Satz 3 werden die Wörter „der Prüfling“ durch die Wörter „die zu prüfende Person“ ersetzt.

22. § 16 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden die Wörter „der Prüfling“ durch die Wörter „die zu prüfende Person“ ersetzt; das Wort „er“ wird durch das Wort „sie“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „dem Betreuer bzw. der Betreuerin“ durch die Wörter „der sie betreuende Person“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „des Prüflings“ durch die Wörter „der zu prüfenden Person“ ersetzt.

cc) In Satz 2 werden die Wörter „einen zweiten Prüfer bzw. eine zweite Prüferin“ durch die Wörter „eine zweite prüfende Person“ ersetzt; die Abkürzung „Abs.“ wird ausgeschrieben und vor Ziffer 1 wird ein Punkt gesetzt.

23. § 17 wird wie folgt geändert:

a) In Absätzen 1, 2 und 3 wird jeweils die Abkürzung „Abs.“ ausgeschrieben.

b) In Absatz 3 werden die Wörter Economics (Politische Ökonomie)“ jeweils durch das Wort „Volkswirtschaftslehre“ ersetzt; die Abkürzungen „bzw.“ werden jeweils durch die Kommata ersetzt.

c) In Absatz 4 Satz 1 wird vor dem Prozentzeichen ein Leerzeichen gesetzt.

- d) In Absatz 4 Satz 2 werden die Klammern gestrichen.
 - e) In Absatz 4 Satz 4 werden die Wörter Economics (Politische Ökonomik)“ durch das Wort „Volkswirtschaftslehre“ ersetzt.
24. § 18 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden in den Sätzen 3 und 4 vor dem Prozentzeichen jeweils die Leerzeichen gesetzt; die Ziffer „4“ und „2“ werden ausgeschrieben.
 - b) In Absatz 2 Satz 2 wird die Abkürzung „bzw.“ durch das Wort „oder“ ersetzt; das Semikolon wird durch das Komma ersetzt.
 - c) In Absatz 2 Satz 4 wird die Abkürzung „gem.“ ausgeschrieben.
 - d) In Absatz 3 werden in den Sätzen 1, 3, 5 und 9 die Wörter „der Prüfling“ durch die Wörter „die zu prüfende Person“ ersetzt.
 - e) In Absatz 3 wird nach der Ziffer „50“ ein Leerzeichen gesetzt.
 - f) In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „der Prüfling“ durch die Wörter „die zu prüfende Person“ ersetzt; die Abkürzungen „gem.“ und „Abs.“ werden ausgeschrieben.
25. § 19 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 werden die Abkürzungen „gem.“, „Abs.“ und „AWI“ ausgeschrieben; die Abkürzung „bzw.“ wird durch das Wort „und“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „Der Prüfling“ durch die Wörter „Die zu prüfende Person“ ersetzt; die Abkürzungen „gem.“ und „Abs.“ werden ausgeschrieben.
 - c) In Absatz 3 Satz 3 wird die Abkürzung „AWI“ ausgeschrieben.

- d) In Absatz 3 Satz 4 werden die Wörter „der Prüfling“ durch die Wörter „die zu prüfende Person“ ersetzt; die Abkürzung „gem.“ wird ausgeschrieben.
- e) In Absatz 4 werden die Abkürzungen „gem.“ ausgeschrieben; vor der Ziffer „19“ wird ein Leerzeichen gesetzt.

26. § 20 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Abkürzungen „gem.“ und „Abs.“ ausgeschrieben.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „Vorsitzenden“ durch das Wort „Vorsitz“ ersetzt; die Wörter „Economics“ (Politische Ökonomik“) werden durch das Wort „Volkswirtschaftslehre“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 3 werden die Wörter „bzw. der Vorsitzenden“ durch das Wort „Vorsitz“ ersetzt; die Wörter „Studiengangs Economics“ (Politische Ökonomik“) werden durch die Wörter „Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre“ ersetzt.
- c) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „bzw. der Vorsitzenden“ werden durch das Wort „Vorsitz“ ersetzt.

27. § 21 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1, Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „der Prüfling“ jeweils durch die Wörter „die zu prüfende Person“ ersetzt; in Absatz 3 werden die Wörter „Dem Prüfling“ durch die Wörter „Der zu prüfenden Person“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 Satz 3 werden die Abkürzungen „Abs.“ ausgeschrieben.

28. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „dem Prüfling“ durch die Wörter „der zu prüfenden Person“ ersetzt.
- b) In Satz 3 werden die Wörter „bzw. der Vorsitzenden“ durch das Wort „Vorsitz“ ersetzt.

29. In § 15 Abs. 3 S. 1, § 17 Abs. 3, § 18 Abs. 2 S. 2 und 3, Abs. 3 S. 1 bis 10, § 19 Abs. 2, Abs. 3 S. 1, S. 3, S. 4, S. 7 sowie in der Anlage 5 1), 2) lit. a werden die Abkürzungen „PÖ“ bzw. „PÖ“ jeweils durch die Abkürzung „ECON“ ersetzt.

30. Anlage 1: Studienverlaufsplan B.Sc. Economics (Politische Ökonomik) 100 % Hauptfach wird durch die Anlage 1: Studienverlaufsplan B.Sc. Volkswirtschaftslehre 100 % Hauptfach ersetzt.

31. Anlage 2: Studienverlaufsplan B.Sc. Economics (Politische Ökonomik) 25 % Begleitfach wird durch die Anlage 2: Studienverlaufsplan B.Sc. Volkswirtschaftslehre 50 % Hauptfach ersetzt.

32. Anlage 3: Studienverlaufsplan Teilzeitstudium B.Sc. Economics (Politische Ökonomik) wird durch die Anlage 3: Studienverlaufsplan B.Sc. Volkswirtschaftslehre 25 % Begleitfach ersetzt.

33. Anlage 4: Studienverlaufsplan B.Sc. Economics (Politische Ökonomik) 50 % Hauptfach wird durch die Anlage 4: Studienverlaufsplan B.Sc. Volkswirtschaftslehre 100 % Hauptfach Teilzeitstudium ersetzt.

1718

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 10 / 2022
30.06.2022

Artike 2

Inkrafttreten und Geltungsbeginn

Die vorstehenden Änderungen treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung in dem Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft. Sie gelten erstmals für das Wintersemester 2022/2023.

Heidelberg, den 23. Juni 2022

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor

1719

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 10 / 2022
30.06.2022

Anlage 1: Studienverlaufsplan B.Sc. Volkswirtschaftslehre 100 %

				Fachsemester	
ECON1a Einführung in die Volkswirtschaftslehre* PM 8 LP	ECON1c Mathematische Grundlagen PM 10 LP		ECON1d Berufsorientierende Qualifikationen I WPM 6 LP	ECON1e Interdisziplinäre Perspektiven WM 34 LP	1 LP/ECTS: 30
ECON2a Mikroökonomik PM 8 LP	ECON2b Spieltheorie PM 6 LP	ECON2c Wirtschafts- und Sozialstatistik PM 6 LP	ECON2d Berufsorientierende Qualifikationen II WPM 14 LP		2 LP/ECTS: 30
ECON3a Makroökonomik PM 8 LP	ECON3b Corporate Governance PM 8 LP	ECON3c Allgemeine Methodenlehre der Statistik PM 6LP			3 LP/ECTS: 30
ECON4a Wirtschaftspolitik PM 6 LP	ECON4b Finanzwissenschaft PM 6 LP	ECON4c Empirische Wirtschaftsforschung PM 6 LP	4 LP/ECTS: 30		
ECON4d Vertiefungsmodul Wirtschaftswissenschaften EM 36 LP			5 LP/ECTS: 30		
ECON6a Bachelorarbeit PM 12 LP			6 LP/ECTS: 30		

*Orientierungsprüfung PM = Pflichtmodul WM=Wahlmodul WPM=Wahlpflichtmodul

Anlage 2: Studienverlaufsplan B.Sc. Volkswirtschaftslehre 50 %

			Fachse- mester
ECON1a Einführung in die Volkswirt- schaftslehre* PM 7 LP	ECON1c Mathematische Grundla- gen PM 10 LP	ECON1d Berufsorien- tierende Qualifikatio- nen I WPM 3 LP	1 LP/ECTS: 17
ECON2a Mikroökonomik PM 8 LP	ECON2c Wirtschafts- und Sozial- statistik PM 6 LP	ECON2d Berufsorien- tierende Qualifikatio- nen II WPM 7 LP	2 LP/ECTS: 14
ECON3a Makroökono- mik PM 8 LP	ECON3b Accounting & Control- ling PM 3 LP		3 LP/ECTS: 11-17
ECON3e Wahlpflichtmodul VWL WPM 12 LP		ECON4d Vertiefungs- modul Wirt- schaftswis- sensschaften EM 12 LP	4 LP/ECTS: 6-12
ECON3b Corporate Governance PM 8 LP			5 LP/ECTS: 14
ECON6a Bachelorarbeit PM 12 LP			6 LP/ECTS: 6

*Orientierungsprüfung PM = Pflichtmodul WM=Wahlmodul
 WPM=Wahlpflichtmodul

In ECON3e müssen zwei der folgenden Veranstaltungen gewählt wer-
 den: Wirtschaftspolitik, Finanzwissenschaft, Spieltheorie, Allgemeine Me-
 thodenlehre der Statistik und Empirische Wirtschaftsforschung.

1721

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 10 / 2022
30.06.2022

Anlage 3: Studienverlaufsplan B.Sc. Volkswirtschaftslehre 25%

	Fachse- mester
ECON1a Einführung in die Volkswirtschaftslehre* PM 7 LP	1 LP/ECTS: 7
ECON2a Mikroökonomik PM 8 LP	2 LP/ECTS: 8
ECON3a Makroökonomik PM 8 LP	3 LP/ECTS: 8
ECON4d Vertiefungsmodul Wirtschaftswissenschaf- ten WM 12 LP	4 LP/ECTS: 0-12
	5 LP/ECTS: 0-12
	6 LP/ECTS: 0-12

*Orientierungsprüfung

PM = Pflichtmodul

WM=Wahlmodul

Anlage 4: Studienverlaufsplan B.Sc. Volkswirtschaftslehre Teilzeitstudium

Wintersemester		Sommersemester				Studienjahr
ECON1a Einführung in die Volkswirtschaftslehre* PM 8 LP	ECON1d Berufsorientierende Qualifikationen I WPM 3 LP	ECON1e Interdisziplinäre Perspektiven WM 34 LP	ECON1d Berufsorientierende Qualifikationen I WPM 3 LP	ECON2c Wirtschafts- und Sozialstatistik PM 6 LP		1 LP/ECTS: max. 36
ECON1c Mathematische Grundlagen PM 10 LP	ECON2d Berufsorientierende Qualifikationen II WPM 3,5 LP		ECON2d Berufsorientierende Qualifikationen II WPM 3,5 LP	ECON2b Spieltheorie PM 6 LP	ECON2a Mikroökonomik PM 8 LP	2 LP/ECTS: max. 36
ECON3a Makroökonomik PM 8 LP	ECON3c Allgemeine Methodenlehre der Statistik PM 6LP		ECON4a Wirtschaftspolitik PM 6 LP	ECON4c Empirische Wirtschaftsforschung PM 6 LP		3 LP/ECTS: max. 36
ECON3b Corporate Governance PM 8 LP	ECON2d Berufsorientierende Qualifikationen II WPM 3,5 LP		ECON2d Berufsorientierende Qualifikationen II WPM 3,5 LP	ECON4b Finanzwissenschaft PM 6 LP		4 LP/ECTS: max. 36
ECON4d Vertiefungsmodul Wirtschaftswissenschaften EM 36 LP						5 LP/ECTS: max. 36
ECON6a Bachelorarbeit PM 12 LP						6 LP/ECTS: max. 36

*Orientierungsprüfung
pflichtmodul

PM = Pflichtmodul WM=Wahlmodul WPM=Wahl-

Fünfte Satzung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg zur Änderung der Zulassungsordnung der Universität Heidelberg für den Masterstudiengang (M.Sc.) Economics

vom 23. Juni 2022

Auf Grund von §§ 63 Absatz 2, 60 Absatz 2 Nummer 2, 59 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. 2005 S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Zehnten Verordnung des Innenministeriums zur Anpassung des Landesrechts an die geänderten Geschäftsbereiche und Bezeichnungen der Ministerien (10. Anpassungsverordnung) (GBl. 2022 S. 1), § 6 Absatz 4 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Baden-Württemberg (Hochschulzulassungsgesetz – HZG) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. 2005 S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Vierten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Viertes Hochschulrechtsänderungsgesetz – 4. HRÄG) vom 17. Dezember 2020 (GBl. 2020 S. 1204) sowie in Verbindung mit §§ 33 Absatz 1, Absatz 2, 20 Absatz 3 der Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Hochschulzulassung und das Anmeldeverfahren an den staatlichen Hochschulen in Baden-Württemberg (Hochschulzulassungsverordnung – HZVO) vom 2. Dezember 2019 (GBl. 2019 S. 489), zuletzt geändert durch Verordnung des Wissenschaftsministeriums zur Änderung der Hochschulzulassungsverordnung vom 20. Dezember 2021 (GBl. 2021 S. 1049), hat der Senat der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg am 21. Juni 2022 die nachstehende Fünfte Satzung zur Änderung der Zulassungsordnung der Universität Heidelberg für den Masterstudiengang (M.Sc.) Economics vom 8. Mai 2009 (Mitteilungsblatt des Rektors Nr. 11/2009 S. 713), geändert am 16. Dezember 2010 (Mitteilungsblatt des Rektors Nr. 2/2011 S. 25), geändert am 19. Dezember 2013 (Mitteilungsblatt des Rektors Nr. 2/2014, S. 13), geändert am 10. April 2015 (Mitteilungsblatt des Rektors Nr. 10/2015 S. 475) und zuletzt am 16. Mai 2018 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 25. Juni 2018 S. 397) beschlossen.

Artikel 1

Änderung der Zulassungsordnung der Universität Heidelberg für den Masterstudiengang (M.Sc.) Economics

vom 08. Mai 2009, 16. Dezember 2010, 19. Dezember 2013, 10. April 2015 und 16. Mai 2018

Die Zulassungsordnung der Universität Heidelberg für den Masterstudiengang (M.Sc.) Economics vom 8. Mai 2009 (Mitteilungsblatt des Rektors Nr. 11/2009 S. 713), geändert am 16. Dezember 2010 (Mitteilungsblatt des Rektors Nr. 2/2011 S. 25), geändert am 19. Dezember 2013 (Mitteilungsblatt des Rektors Nr. 2/2014, S. 13), geändert am 10. April 2015 (Mitteilungsblatt des Rektors Nr. 10/2015 S. 475) und zuletzt am 16. Mai 2018 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 25. Juni 2018 S. 397) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„Zulassungsordnung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für den Masterstudiengang (M. Sc.) Economics“.
2. Die Präambel wird gestrichen.
3. § 1 wird wie folgt neu gefasst:
„(1) Die Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg vergibt im Masterstudiengang Economics ihre Studienplätze nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen; die für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung (ZImmO) der Universität Heidelberg bleiben unberührt, soweit in dieser Zulassungsordnung keine abweichenden Regelungen getroffen werden.“

(2) Ist in der jeweiligen Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Festsetzung von Zulassungszahlen für die Studiengänge im Vergabeverfahren der Universitäten oder durch sonstige Rechtsnorm keine Zulassungszahl für den Masterstudiengang Economics der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg festgesetzt, findet das vereinfachte Zulassungsverfahren nach dieser Zulassungsordnung mit der Maßgabe statt, dass neben den ausdrücklich an die Festsetzung der Zulassungszahl anknüpfenden Vorschriften dieser Zulassungsordnung § 3 Absatz 6 Satz 2 und § 5 keine Anwendung finden; die Zurückweisung des Antrags nach § 6 Absatz 2 Nummer 1 findet in diesem Fall bei Nichterfüllung der in §§ 3 und 4 genannten Voraussetzungen statt.“

4. Nach § 1 wird folgender neuer § 2 mit der Überschrift: „Studienbeginn“ eingefügt:

„Der Studienbeginn ist zum Wintersemester möglich.“

5. § 2 wird § 3 mit der Überschrift „Form und Frist“ und wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Wurde in der jeweiligen Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Festsetzung von Zulassungszahlen für die Studiengänge im Vergabeverfahren der Universitäten oder durch sonstige Rechtsnorm eine Zulassungszahl für den Masterstudiengang Economics der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg festgesetzt, müssen sämtliche sich um das Studium bewerbenden Personen einen Antrag auf Zulassung zum Studium stellen.

(2) Der Antrag auf Zulassung zum Studium ist in der nach der ZImmO der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg vorgesehenen Form zu stellen.

(3) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Nachweis eines mit überdurchschnittlichem Erfolg bestandenen Abschlusses Bachelor of Arts, Bachelor of Science, Magister Artium, Staatsexamen oder Diplom in einem mindestens sechssemestrigen volkswirtschaftlichen Studiengang (z. B. Economics, Volkswirtschaftslehre) mit einem volkswirtschaftlichen Fachanteil von mindestens 40 % oder im Studiengang der Mathematik, Physik, Informatik, Statistik oder in einem volkswirtschaftlichen Nebenfachanteil von mindestens 35 ECTS-Punkten,
2. sofern der Studienabschluss nach Absatz 3 Nummer 1 bis zum Ende der Antragsfrist nach Absatz 6 Satz 1 noch nicht vorliegt eine vorläufige Bescheinigung der Hochschule über die bis dahin erbrachten Leistungen,
3. Nachweis ausreichender englischer Sprachkenntnisse. Ausreichende englische Sprachkenntnisse können in der Regel durch folgende Unterlagen nachgewiesen werden:
 - a) einen Nachweis über das Ablegen von Test of English as a Foreign Language (TOEFL), in welchem bei paper-based TOEFL-Test mindestens 570, bei computer-based TOEFL-Test mindestens 230 und bei internet-based TOEFL-Test mindestens 90 Punkten erzielt wurden, oder
 - b) einen Nachweis über das Ablegen von Test im Rahmen The International English Language Testing System (IELTS), in welchem Band Score von 6,5 oder besser erzielt wurde, oder
 - c) sofern die Muttersprache der sich um das Studium bewerbenden Person nicht Englisch ist oder eine Hochschulzugangsberechtigung oder einen Hochschulabschluss aus einem englischsprachigen Land nicht nachgewiesen werden kann, ein Cambridge Certificate in Advanced English (CAE) oder

- d) ein Sprachzertifikat für Englisch des Zentralen Sprachlabors der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg mit mindestens gutem Ergebnis.

Die Nachweise sollen nicht älter als vier Jahre sein. Deutsche Sprachkenntnisse sind nicht erforderlich.

- 4. Erklärung darüber, ob die sich um das Studium bewerbende Person im Masterstudiengang Economics oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichen Inhalt, insbesondere allen wirtschaftswissenschaftlichen Studiengängen, eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder der Prüfungsanspruch aus sonstigen Gründen nicht mehr besteht oder sie sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in diesen Studiengängen befindet.
- (4) Sofern der Studienabschluss bis zum Ende der Antragsfrist nach Absatz 6 Satz 1 noch nicht vorliegt, genügt eine vorläufige Bescheinigung der Hochschule über die bis dahin erbrachten Leistungen mit der Zusage, dass das entsprechende Studium voraussichtlich bis zum Beginn des Semesters, für welches die Zulassung begehrt wird, abgeschlossen sein wird. Eine Zulassung ist im Falle der Bewerbung nach diesem Absatz unter dem Vorbehalt auszusprechen, dass der Bachelorabschluss und mit ihm zusammenhängende Voraussetzungen bis zum letzten Werktag vor Semesterbeginn nachgewiesen werden. Die Zulassung erlischt, wenn der Nachweis nicht fristgerecht geführt wird.
- (5) Die Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg kann verlangen, dass die der Zugangs- und Zulassungsentscheidung zugrundeliegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

(6) Wurde in der jeweiligen Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Festsetzung von Zulassungszahlen für die Studiengänge im Vergabeverfahren der Universitäten oder durch sonstige Rechtsnorm eine Studienplatzzahl für den Masterstudiengang Economics an der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg festgesetzt, ist der Antrag auf Zulassung zum Studium in ein zulassungsbeschränktes erstes Fachsemester einschließlich der nach Absatz 3 erforderlichen Unterlagen für das Wintersemester bis zum 15. Mai eines Jahres zu stellen (Ausschlussfrist). Nach Fristablauf oder unvollständig innerhalb der Frist eingegangene Unterlagen werden nicht berücksichtigt.“

6. § 3 wird § 4 und wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden Nach dem Wort „Zugangsvoraussetzungen“ die Wörter „für die sich um das Studium bewerbenden Personen“ eingefügt.

b) Die Nummerierung durch die Buchstaben a und b wird durch die Nummerierung durch die Ziffer „1.“ und „2.“ ersetzt.

c) In Satz 1 wird Die Ziffer „50“ wird durch die Ziffer „40“ ersetzt; vor dem Prozentzeichen wird ein Leerzeichen gesetzt.

d) In Satz 2 werden nach dem Wort „Sprachkenntnisse“ die Wörter „gemäß § 2 Abs. 2c“ gestrichen.

c) Satz 3 wird gestrichen.

7. § 4 wird § 5 und wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Übersteigt die Zahl der nach § 4 qualifizierten, sich um das Studium bewerbenden Personen die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, so erfolgt eine Auswahl unter den sich um das Studium bewerbenden Personen.

- (2) Die Auswahl unter den am Auswahlverfahren teilnehmenden Personen erfolgt auf Basis einer Rangliste. Die Rangliste wird vom Zulassungsausschuss unter allen am Auswahlverfahren teilnehmenden Personen nach einer Gesamtpunktzahl erstellt, die nach Maßgabe der Auswahlkriterien für die Auswahlentscheidung errechnet wird und die Rangfolge der sich um das Studium bewerbenden Personen bestimmt.
 - (3) Das Auswahlkriterium für die Auswahlentscheidung ist die Durchschnittsnote der akademischen Abschlussprüfung, die nach § 4 Nummer 1 Zugangsvoraussetzung ist. Im Fall von § 3 Nummer 2 nimmt die sich um das Studium bewerbende Person am Auswahlverfahren mit einer Durchschnittsnote teil, die auf Grund ihrer bisherigen Prüfungsleistungen ermittelt wird; das Ergebnis des Studienabschlusses bleibt unbeachtet.
 - (4) Qualifizierte Bewerber und Bewerberinnen, die den Nachweis erbringen, dass sie zu den besten 10 % ihres Abschlussjahrgangs gehören, werden unabhängig von der Note ihrer akademischen Abschlussprüfung zugelassen. Die restlichen zur Verfügung stehenden Studienplätze werden nach der Durchschnittsnote der akademischen Abschlussprüfung, die nach § 4 Nummer 1 Zugangsvoraussetzung ist, von der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg vergeben.“
8. § 5 wird § 6 und wird folgt neu gefasst:
- „(1) Über die Zulassung entscheidet der Rektor auf Vorschlag des Zulassungsausschusses. Der Rektor hat die Entscheidung über die Zulassung an die zuständige Organisationseinheit in der Universitätsverwaltung übertragen.

- (2) Der Antrag ist zurückzuweisen, wenn
1. die in §§ 3, 4 und 5 geregelten Voraussetzungen nicht erfüllt sind,
 2. die sich um das Studium bewerbende Person den Prüfungsanspruch im Masterstudiengang Economics oder in verwandten Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren eines solchen Studiengangs befindet.
- (3) Eine Zulassung unter Vorbehalt ist möglich. Sie ist im Falle der Bewerbung nach § 3 Nummer 2 unter dem Vorbehalt auszusprechen, dass der Studienabschluss und mit ihm zusammenhängende Voraussetzungen innerhalb einer von der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg festgesetzten Frist nachgewiesen werden. Die Zulassung erlischt, wenn der Nachweis nicht fristgerecht geführt wird.“
9. § 6 wird § 7 und wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „den Vorsitzenden oder die Vorsitzende“ durch die Wörter „den Vorsitz“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Klammer gestrichen.
 - c) In Absatz 2 Satz 2 wird die Ziffer 4 ausgeschrieben.
10. § 7 wird § 8.

1731

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 10 / 2022
30.06.2022

Artikel 2

Inkrafttreten und Geltungsbeginn

Die vorstehenden Änderungen treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung in dem Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft. Sie gelten erstmals für das Wintersemester 2022/2023.

Heidelberg, den 23. Juni 2022

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor

1732

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 10 / 2022
30.06.2022

Fünfte Satzung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Economics

vom 23. Juni 2022

Aufgrund von §§ 63 Absatz 2, 60 Absatz 2 Nummer 2, 29 Absatz 4, 32, 35 Absatz 3 Satz 3 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. 2005 S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Zehnten Verordnung des Innenministeriums zur Anpassung des Landesrechts an die geänderten Geschäftsbereiche und Bezeichnungen der Ministerien (10. Anpassungsverordnung) (GBl. 2022 S. 1), hat der Senat der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg am 21. Juni 2022 die nachstehende Fünfte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Economics vom 27. März 2009 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 8. April 2009 S. 575), geändert am 16. Dezember 2010 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 14. Januar 2011 S. 45), am 12. Dezember 2013 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 17. Dezember 2013 S. 829), am 21. Juli 2016 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 26. August 2016 S. 1077) und zuletzt am 13. November 2018 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 14. Dezember 2018 S. 1299) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 23. Juni 2022 erteilt.

Artikel 1

Änderung der Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Economics

Die Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Economics vom 27. März 2009 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 8. April 2009 S. 575), geändert am 16. Dezember 2010 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 14. Januar 2011 S. 45), am 12. Dezember 2013 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 17. Dezember 2013 S. 829), am 21. Juli 2016 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 26. August 2016 S. 1077) und zuletzt am 13. November 2018 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 14. Dezember 2018 S. 1299) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„Prüfungsordnung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Economics“.
2. In der Inhaltsübersicht wird im Abschnitt „I. Allgemeines“ die Überschrift des § 1 wie folgt gefasst:
„Gegenstand und Zweck des Studiums und der Prüfung“.
3. In der Inhaltsübersicht wird im Abschnitt „I. Allgemeines“ die Überschrift des § 6 wie folgt gefasst:
„Prüfende und beisitzende Personen“.
4. In der Inhaltsübersicht wird im Abschnitt „I. Allgemeines“ die Überschrift des § 7 wie folgt gefasst:
„Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen“.

5. In der Inhaltsübersicht werden in der Überschrift zum Abschnitt „II. Master-Prüfung“ die Wörter „Master-Prüfung“ durch das Wort „Masterprüfung“ ersetzt.

6. In der Inhaltsübersicht werden im Abschnitt „II. Master-Prüfung“ in der Überschrift zu § 11 die Wörter „Master-Prüfung“ durch das Wort „Masterprüfung“ ersetzt.

7. In der Inhaltsübersicht werden im Abschnitt „II. Master-Prüfung“ in der Überschrift zu § 18 die Wörter „Master-Zeugnis“ durch das Wort „Masterzeugnis“ ersetzt.

8. § 1 wird in „Gegenstand und Zweck des Studiums und der Prüfung“ umbenannt und wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Master-Studiengang“ durch das Wort „Masterstudiengang“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 wird vor dem Wort „soll“ ein Leerzeichen gelöscht.

9. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Wörter „Master-Prüfung“ werden durch das Wort „Masterprüfung“ ersetzt.
 - b) Das Wort „Universität“ wird durch die Wörter „Ruprecht-Karls-Universität“ ersetzt.

10. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „Master-Studiengang“ durch das Wort „Masterstudiengang“ und die Wörter „Master-Prüfung“ werden durch das Wort „Masterprüfung“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „Master-Studiums“ durch das Wort „Masterstudiums“ ersetzt.
- c) Nach Absatz 4 werden folgende Absätze 5 und 6 eingefügt:
 - „(5) Die Wahl von Schwerpunkten wird ermöglicht.
 - (6) Wird bis zum Ende des zweiten Fachsemesters die erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der in Anlage 1 aufgeführten volkswirtschaftlichen Modulen durch den Erwerb von mindestens 16 Leistungspunkten nicht nachgewiesen, geht der Prüfungsanspruch verloren, es sei denn, die studierende Person hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.“

11. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Ein Modul ist eine Studieneinheit, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt ist.“

b) Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Die verschiedenen Modulformen definieren sich wie folgt:

1. Pflichtmodule müssen von allen Studierenden absolviert werden. Eine Kompensation durch den Abschluss eines anderen Moduls ist stets ausgeschlossen.
2. Wahlpflichtmodule sind Module eines verpflichtenden Wahlpflichtbereichs. Die Studierenden haben lediglich innerhalb des jeweiligen Wahlpflichtbereichs die Wahl zwischen verschiedenen gleichwertigen Wahlpflichtmodulen. Eine Kompensation des gewählten Wahlpflichtmoduls ist, soweit in der Prüfungsordnung vorgesehen, durch ein anderes gleichwertiges Modul innerhalb des betreffenden Wahlpflichtbereichs möglich.“

12. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Wörter „Hochschullehrern bzw. Hochschullehrerinnen“ durch die Wörter „Hochschullehrenden“, die Wörter „Vertreter bzw. einer Vertreterin der wissenschaftlichen Mitarbeiter“ durch die Wörter „Mitglied des hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen Hochschulpersonals aus der Gruppe der akademischen Mitarbeitenden“ und die Wörter „einem Studierenden“ durch das Wort „einer studierenden Person“ ersetzt; die Ziffer 3 wird ausgeschrieben.

bb) In den Sätzen 3 und 5 werden die Wörter „bzw. die Vorsitzende“ durch das Wort „Vorsitz“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Wörter „Prüfer bzw. Prüferinnen und die Beisitzer bzw. Beisitzerinnen“ durch die Wörter „prüfenden und die beisitzenden Personen“ ersetzt.

bb) In Satz 3 werden die Wörter „Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende“ durch das Wort „Vorsitz“ ersetzt.

- c) In Absatz 3 werden die Wörter „bzw. die Vorsitzende“ durch das Wort „Vorsitz“ ersetzt.
- d) In Absatz 4 werden die Wörter „bzw. die Vorsitzende“ durch das Wort „Vorsitz“ ersetzt.
- e) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Prüfer bzw. Prüferinnen und die Beisitzer bzw. Beisitzerinnen“ durch die Wörter „prüfenden und beisitzenden Personen“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „bzw. die Vorsitzende“ durch das Wort „Vorsitz“ ersetzt.
- f) In Absatz 7 werden die Wörter „bzw. der Vorsitzenden“ durch das das Wort „Vorsitzes“ ersetzt; die Wörter „dem Prüfling“ werden durch die Wörter „der zu prüfenden Person“ ersetzt.

13. § 6 wird in „Prüfende und beisitzende Personen“ umbenannt und wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Hochschullehrer, Hochschul- und Privatdozenten bzw. Hochschullehrerinnen, Hochschul- und Privatdozentinnen“ durch die Wörter „Hochschullehrende im Sinne des § 44 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und die Privatdozierende im Sinne des § 44 Absatz 2 Nummer 2 LHG“ ersetzt.
 - bb) In Satz 1 werden die Wörter „wissenschaftliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen“ durch die Wörter „akademische Mitarbeitende“ ersetzt.
 - cc) In Satz 2 werden die Wörter „Wissenschaftliche Assistenten bzw. Assistentinnen“ gestrichen; die Wörter „wissenschaftliche Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen“ werden durch die Wörter „Akademische Mitarbeitende“ ersetzt.

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Wörter „Zum Beisitzer bzw. zur Beisitzerin“ werden durch die Wörter „Zur beisitzenden Person“ ersetzt.
 - bb) Die Wörter „Master-Prüfung“ werden durch das Wort „Masterprüfung“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 Halbsatz 1 werden die Wörter „einen Prüfer bzw. eine Prüferin“ durch die Wörter „eine prüfende Person“ ersetzt; in Halbsatz 2 werden die Wörter „eines bestimmten Prüfers oder einer bestimmten Prüferin“ durch die Wörter „einer bestimmten prüfenden Person“ ersetzt.
- d) In Absatz 4 werden die Wörter „Die oder der Vorsitzende“ durch das Wort „Der Vorsitz“ ersetzt; die Wörter „dem Prüfling“ werden durch die Wörter „der zu prüfenden Person“ ersetzt.

14. § 7 wird in „Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen“ umbenannt und wie folgt neu gefasst:

- „(1) Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüsse, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. Die Anerkennung dient der Fortsetzung des Studiums und dem Ablegen von Prüfungen.“

- (2) Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten werden auf ein Hochschulstudium angerechnet, wenn
1. zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind,
 2. die auf das Hochschulstudium anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind und
 3. die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen einer Akkreditierung überprüft worden sind.

Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens 50 Prozent des Hochschulstudiums ersetzen.

- (3) Die Teilnahme an anerkannten Fernstudieneinheiten wird wie das entsprechende Präsenzstudium auf die Studienzeit angerechnet.
- (4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, so werden die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Fachnoten und der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung als solcher im Zeugnis ist möglich.
- (5) Studien- und Prüfungsleistungen sollen auf der Grundlage eines Leistungspunktesystems bewertet werden, das die Anrechnung erbrachter Leistungen auf gleiche oder verwandte Studiengänge derselben oder anderer Hochschulen ermöglicht.

- (6) Es obliegt der den Antrag stellenden Person, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende oder anzurechnende Leistung, insbesondere über Erfolg, ggf. Bewertung und konkrete Details der anzuerkennenden Leistungen, und Unterlagen für die Prüfung der Anerkennung oder Anrechnung wie Notenspiegel, Zeugnisse und Urkunden, Transcript of Records, Learning Agreements, Diploma Supplements, Modulhandbücher, Modulbeschreibungen, ggf. eine tabellarische Übersicht über den beruflichen Werdegang und weitere Beschreibungen bereitzustellen. Dem schriftlichen Antrag beizufügende Dokumente wie Zeugnisse und Urkunden sind vorzulegen. Der Prüfungsausschuss kann verlangen, dass die für die Anerkennung oder Anrechnung eingereichten Unterlagen im Original vorzulegen sind. Soweit Unterlagen, die für die Prüfung der Anerkennung oder Anrechnung erforderlich sind, nicht in deutscher Sprache vorgelegt werden, kann der Prüfungsausschuss von der den Antrag stellenden Person die Vorlage einer deutschsprachigen Übersetzung der Unterlagen verlangen. Die Darlegungslast und die ggf. erforderliche Beweislast für das Vorliegen eines wesentlichen Unterschieds im Anerkennungsverfahren liegen bei der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg. Die Darlegungslast und die ggf. erforderliche Beweislast für das Vorliegen von Gleichwertigkeit im Anrechnungsverfahren liegen bei der den Antrag stellenden Person.
- (7) Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von den Absätzen 1, 3 und 6 Satz 1 Variante 1, Satz 2, Satz 3 Variante 1, Satz 4 Variante 1, Satz 5 sowie § 59 Absatz 1 Satz 1 LHG begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor.

- (8) Bei Kontaktstudien können für Studien- und Prüfungsleistungen Leistungspunkte vergeben werden. Für die Anrechnung von Leistungspunkten aus Kontaktstudien auf ein Hochschulstudium gelten Absätze 1, 2 Satz 1 Nummer 1, 3 und 6 Satz 1 Variante 1, Satz 2, Satz 3 Variante 1, Satz 4 Variante 1 sowie Satz 5 entsprechend. Für die Anrechnung von außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Kontaktstudien gelten Absätze 2 und 6 Satz 1 Variante 2, Satz 2, Satz 3 Variante 2, Satz 4 Variante 2 sowie Satz 6 entsprechend.“

15. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1, Satz 2 werden die Wörter „der Prüfling“ jeweils durch die Wörter „die zu prüfende Person“ ersetzt.
bb) In Satz 1 wird das Wort „er“ durch das Wort „sie“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 2 Halbsatz 1 werden die Wörter „des Prüflings“ durch die Worte „der zu prüfenden Person“ ersetzt; das Wort „ihm“ durch das Wort „ihr“ ersetzt, nach welchem ein Leerzeichen gestrichen wird.
bb) Satz 2 Halbsatz 2 wird gestrichen.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird das Wort „vom“ durch das Wort „von“ ersetzt; das Wort „Prüfling“ wird durch die Wörter „der zu prüfenden Person“ ersetzt.
bb) In Satz 2 wird die Abkürzung „Abs.“ ausgeschrieben; das Wort „Pflegezeitgesetzes“ wird durch die Wörter „Gesetzes über die Pflegezeit (Pflegezeitgesetz)“ ersetzt.

d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „der Prüfling“ durch die Wörter „die zu prüfende Person“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „Ein Prüfling“ durch die Wörter „Die zu prüfende Person“ und das Wort „der“ durch das Wort „die“ ersetzt.

cc) In Satz 2 Halbsatz 1 werden die Wörter „dem bzw. der Prüfungsberechtigten oder Aufsichtsführenden“ durch die Wörter „der prüfungsberechtigten oder aufsichtführenden Person“ ersetzt.

dd) In Satz 3 werden die Wörter „den Prüfling“ durch die Wörter „die zu prüfende Person“ ersetzt.

e) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Der Prüfling“ durch die Wörter „Die zu prüfende Person“ ersetzt; die Abkürzung „Abs.“ wird ausgeschrieben.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „dem Prüfling“ durch die Worte „der zu prüfenden Person“ ersetzt.

16. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird nach dem Wort „mündliche“ ein Leerzeichen gestrichen.

b) In Absatz 2 werden die Wörter „der Prüfling“ durch die Wörter „die zu prüfende Person“ ersetzt; das Wort „er“ wird durch das Wort „sie“ ersetzt.

- c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „den durch den Prüfungsausschuss bestellten Verantwortlichen der Lehrveranstaltung“ durch die Wörter „die durch den Prüfungsausschuss bestellte, für die Lehrveranstaltung verantwortliche Person“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 werden die Wörter „genannten Verantwortlichen“ durch die Wörter „genannte verantwortliche Person“ ersetzt. Nach dem Wort „sie“ werden die Wörter „den in“ und nach der Ziffer „2“ werden die Wörter „festgesetzten Anforderungen“ eingefügt.
 - cc) In Satz 6 werden die Wörter „des Prüflings“ durch die Wörter „der zu prüfenden Person“ ersetzt.
 - dd) In Satz 7 werden die Wörter „vom Prüfling“ durch die Wörter „von der zu prüfenden Person“ ersetzt.
 - ee) In Satz 8 werden die Wörter „der Prüfling“ durch die Wörter „die zu prüfende Person“ ersetzt.
- d) In Absatz 5 werden die Wörter „der Prüfling“ durch die Wörter „die zu prüfende Person“ ersetzt; das Wort „er“ wird durch das Wort „sie“ ersetzt.
- e) In Absatz 7 werden die Wörter „der Prüfling“ durch die Wörter „die zu prüfende Person“ ersetzt; das Wort „er“ wird durch das Wort „sie“ ersetzt.
17. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Prüfern bzw. Prüferinnen“ durch die Wörter „prüfenden Personen“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Kontaktstunden“ durch das Wort „Leistungspunkte“ ersetzt.

- c) In Absatz 3 werden die Wörter „Master-Prüfung“ durch das Wort „Masterprüfung“ ersetzt.
 - d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Absatz 4 werden in den Sätzen 1 und 2 die Wörter „Master-Prüfung“ jeweils durch das Wort „Masterprüfung“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird die Abkürzung „Abs.“ ausgeschrieben.
 - cc) Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Studierenden, die die entsprechende Prüfungsleistung erfolgreich abgelegt haben, erhalten zusätzlich zu der Abschlussnote nach deutschem System eine Ausweisung des Leistungsniveaus entsprechend des jeweils gültigen ECTS User's Guide.“
18. In der Überschrift „Abschnitt II: Master-Prüfung“ werden die Wörter „Master-Prüfung“ durch das Wort „Masterprüfung“ ersetzt.
19. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift und in Absatz 1 werden die Wörter „Master-Prüfung“ jeweils durch die Wörter „Masterprüfung“ ersetzt.
 - b) In Absatz 1 Nummer 1 werden die Wörter „Master-Studiengang“ durch das Wort „Masterstudiengang“ ersetzt; das Wort „Universität“ wird durch die Wörter „Ruprecht-Karls-Universität“ ersetzt.
 - c) In Absatz 1 Nummer 2 wird das Wort „seinen“ durch das Wort „den“ ersetzt; die Wörter „Master-Studiengang“ werden durch das Wort „Masterstudiengang“ ersetzt.
 - d) In Absatz 2 werden nach der Ziffer „3“ die Wörter „Absatz 3 Satz 2“ eingefügt; nach dem Wort „vorzulegen“ wird ein Punkt gesetzt.

20. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende“ durch das Wort „Vorsitz“ ersetzt.

bb) In Satz 2 Nummer 2 werden die Wörter „der Prüfling“ durch die Wörter „die zu prüfende Person“ ersetzt.

cc) In Satz 2 Nummer 2 werden die Wörter „Master-Studiengang“ durch das Wort „Masterstudiengang“ ersetzt, nach welchem ein Leerzeichen gestrichen wird.

dd) In Satz 2 Nummer 2 wird die Abkürzung „bzw.“ durch das Wort „oder“ ersetzt.

ee) In Satz 2 Nummer 2 wird vor dem Wort „bereits“ ein Leerzeichen gestrichen.

ff) In Satz 2 Nummer 2 werden die Wörter „Abschluss-Prüfung“ werden durch das Wort „Abschlussprüfung“ ersetzt.

gg) In Satz 2 Nummer 2 wird das Wort „seinen“ durch das Wort „den“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird das Wort „der Prüfling“ durch die Wörter „die zu prüfende Person“ ersetzt.

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 wird die Abkürzung „Abs.“ ausgeschrieben.

bb) In Nummer 3 werden die Wörter „der Prüfling“ durch die Wörter „die zu prüfende Person“ ersetzt; die Wörter „Master-Prüfung“ werden durch das Wort „Masterprüfung“ ersetzt.

cc) In Nummer 4 werden die Wörter „der Prüfling“ durch die Wörter „die zu prüfende Person“ ersetzt.

21. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Wörter „Master-Prüfung“ werden durch das Wort „Masterprüfung“ ersetzt.

bb) Nummer 1 wird wie folgt neu gefasst:

„der erfolgreichen Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der in Anlage 1 aufgeführten Modulen,“.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Abkürzungen „Abs.“ und „Nr.“ jeweils ausgeschrieben.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „vom Leiter bzw. von der Leiterin der Lehrveranstaltung“ durch die Wörter „von der die Lehrveranstaltung leitenden Person“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Masterprüfung wird in der Reihenfolge der vor Anfertigung der Masterarbeit nach Absatz 1 Nummer 2 zu erfolgenden Erbringung von studienbegleitenden Prüfungsleistungen nach Absatz 1 Nummer 1 abgelegt. Eine Anmeldung zur Masterarbeit setzt den Erwerb von mindestens 70 Leistungspunkten durch die erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der in Anlage 1 aufgeführten Modulen voraus.“

d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Abkürzung „Abs.“ ausgeschrieben.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „der Prüfling“ durch die Wörter „die zu prüfende Person“ ersetzt.

22. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „der Prüfling“ durch die Wörter „die zu prüfende Person“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden die Wörter „jedem Prüfungsberechtigten“ durch die Wörter „jeder prüfungsberechtigten Person“ ersetzt; die Abkürzung „Abs.“ wird ausgeschrieben.
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „von dem Betreuer bzw. von der Betreuerin“ durch die Wörter „von der die Arbeit betreuende Person“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „oder der Vorsitzenden“ durch das Wort „Vorsitz“ ersetzt.
 - cc) In Satz 2 werden die Wörter „der Prüfling“ durch die Wörter „die zu prüfende Person“ ersetzt.
 - dd) In Satz 3 werden die Wörter „Dem Prüfling“ durch die Wörter „Der zu prüfenden Person“ ersetzt.
 - ee) In Satz 4 werden die Wörter „oder der Vorsitzenden“ durch das Wort „Vorsitz“ ersetzt.
- d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 3 werden die Wörter „dem Betreuer bzw. von der Betreuerin“ durch die Wörter „der die Arbeit betreuende Person“ ersetzt.
 - bb) In Satz 4 wird nach dem Wort „ausreichend“ ein Leerzeichen gestrichen; die Wörter „der Prüfling“ werden durch die Wörter „die zu prüfende Person“ ersetzt.
 - cc) In Absatz 6 Satz 2 werden die Wörter „des Prüfers“ durch die Wörter „der prüfenden Person“ ersetzt.

23. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden die Wörter „der Prüfling“ durch die Wörter „die zu prüfende Person“ ersetzt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Prüfern bzw. Prüferinnen“ durch die Wörter „prüfenden Personen“ ersetzt; die Wörter „einer bzw. eine Hochschullehrer bzw. Hochschullehrerin“ werden durch die Wörter „Hochschullehrende“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „Der erste Prüfer bzw. die erste Prüferin“ durch die Wörter „Die erste prüfende Person“ und die Wörter „der Betreuer bzw. die Betreuerin der Arbeit“ werden durch die Wörter „die die Arbeit betreuende Person“ ersetzt.
 - cc) In Satz 3 Halbsatz 1 werden die Wörter „Der zweite Prüfer bzw. die zweite Prüferin“ durch die Wörter „Die zweite prüfende Person“ ersetzt.
 - dd) In Satz 3 Halbsatz 2 werden die Wörter „der Prüfling“ durch die Wörter „die zu prüfende Person“ ersetzt.
 - ee) In Satz 4 wird das Wort „sechs“ durch das Wort „acht“ ersetzt.
- c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „Prüfer bzw. Prüferinnen“ durch die Wörter „prüfenden Personen“ ersetzt.
 - bb) In Absatz 4 Satz 3 werden die Wörter „einen dritten Prüfer bzw. eine dritte Prüferin“ durch die Wörter „eine dritte prüfende Person“ und die Wörter „Master-Arbeit“ durch die Wörter „Masterarbeit“ ersetzt.

24. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) In Absätzen 1 und 2 wird das Wort „Master-Prüfung“ durch das Wort „Masterprüfung“ ersetzt.
- b) In Absätzen 1 und 2 wird jeweils die Abkürzung „Abs.“ ausgeschrieben.
- c) In Absatz 2 wird vor dem Wort „werden“ ein Leerzeichen gestrichen.
- d) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Rundung“ die Wörter „gemäß § 10 Abs. 3“ gestrichen.

25. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Bei Nichterbringung von Prüfungsleistungen darf die zu prüfende Person erneut Versuche zur Erbringung aller notwendigen Prüfungsleistungen unternehmen, solange die Summe der nicht bestandenen Prüfungsleistungen über alle Module hinweg die Zahl 12 nicht übersteigt. Mit dem Nichtbestehen der 13. Prüfungsleistung über alle Module hinweg gilt die Masterprüfung als nicht bestanden und führt zum Ausschluss aus dem Studium. Fehlversuche an anderen Universitäten sind dabei anzurechnen. Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist ausgeschlossen.“

b) Absätze 3 und 4 werden gestrichen.

26. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Wörter „Master-Zeugnis“ durch das Wort „Masterzeugnis“ ersetzt.
- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Master-Prüfung“ jeweils durch das Wort „Masterprüfung“ ersetzt.
 - bb) In Satz 1 wird die Ziffer „12“ durch die Ziffer „10“ ersetzt; die Abkürzung „Abs.“ wird ausgeschrieben.
 - cc) In Satz 2 werden die Wörter „bzw. der Vorsitzenden“ durch das Wort „Vorsitz“ ersetzt; nach dem Wort „von“ wird ein Leerzeichen gestrichen.
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Master-Urkunde“ durch das Wort „Masterurkunde“ ersetzt.
 - bb) In Absatz 3 Satz 3 werden die Wörter „bzw. der Vorsitzenden“ durch das Wort „Vorsitz“ ersetzt.
 - cc) In Absatz 3 wird nach dem Satz 3 folgender Satz 4 eingefügt:

„Auf der Urkunde und auf dem Zeugnis werden maximal zwei der gewählten Schwerpunkte ausgewiesen.“
- d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In den Sätzen 1 und 2 werden die Wörter „Master-Prüfung“ jeweils durch das Wort „Masterprüfung“ ersetzt.
 - bb) In Satz 1 werden die Wörter „bzw. der Vorsitzenden“ werden durch das Wort „Vorsitz“ ersetzt.
 - cc) In Satz 2 wird nach dem Wort „Nachweise“ ein Leerzeichen gestrichen.

27. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1, Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „der Prüfling“ jeweils durch die Wörter „die zu prüfende Person“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 werden die Wörter „Dem Prüfling“ durch die Wörter „Der zu prüfenden Person“ ersetzt.
- c) Absatz 4 wie folgt geändert:
 - aa) In Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „Master-Urkunde“ durch das Wort „Masterurkunde“ ersetzt.
 - bb) In Absatz 4 Satz 3 werden die Abkürzungen „Abs.“ jeweils ausgeschrieben.

28. § 20 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „dem Prüfling“ durch die Wörter „der zu prüfenden Person“ ersetzt.
- b) In Satz 3 werden die Wörter „bzw. der Vorsitzenden“ durch das Wort „Vorsitz“ ersetzt.

29. Anlage wird wie folgt geändert:

- a) Nach § 21 wird die Überschrift der Anlage wie folgt neu gefasst:
„Studienverlaufsplan M.Sc. Economics – Study Guide M.Sc. Economics“
- b) Die Anlage „Module und Lehrveranstaltungen des Master-Studiengangs Economics (Studienplan) wird durch die Anlage „Studienverlaufsplan MSc. Economics – Study Guide M.Sc. Economics“ ersetzt.

1753

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 10 / 2022
30.06.2022

Artikel 2

Inkrafttreten und Geltungsbeginn

Die vorstehenden Änderungen treten am ersten Tag des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft. Sie gelten erstmals für das Wintersemester 2022/2023.

Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung bereits im Masterstudiengang Economics an der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg eingeschrieben sind, führen ihr Studium für den Zeitraum einer Übergangsfrist von maximal vier Semestern nach Maßgabe der Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Economics in der Fassung vom 13. November 2018 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 14. Dezember 2018 S. 1299) bis zum Abschluss fort. Die Ungültigkeit der Prüfungen nach dem Abschluss der Prüfungen richtet sich nach § 19 der Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Economics in der Fassung vom 13. November 2018. Auf Antrag kann das zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung bereits im Masterstudiengang Economics an der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg begonnene Studium nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung fortgesetzt werden.

Heidelberg, den 23. Juni 2022

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor

Anlage 1: Studienverlaufsplan M.Sc. Economics

		Fach-semester
MScE1a Advanced Economics PM 32 LP		1 LP/ECTS: 32
MScE2a Interdisciplinary Perspectives PM 10 LP	MScE2b Elective Module in Economics WM 48 LP	2 LP/ECTS: 28
		3 LP/ECTS: 30
MScE4a Master's Thesis PM 30 LP		4 LP/ECTS: 30

PM = Pflichtmodul WM = Wahlmodul

Evaluationsordnung der Universität Heidelberg – Allgemeiner Teil –

vom 23. Juni 2022

Auf Grundlage von § 5 Absatz 5 S. 5 i.V.m. § 19 Absatz 1 Nr. 10 Landeshochschulgesetz (LHG), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Landeshochschulgesetzes und anderer Gesetze vom 26. Oktober 2021 (GBl. vom 5. November 2021, S. 941), hat der Senat der Universität Heidelberg am 21. Juni 2022 die nachstehende Satzung beschlossen:

Der Datenschutzbeauftragte der Universität wurde vor Beschlussfassung zuletzt am 6. Dezember 2021 gem. § 5 Absatz 5 S. 6 LHG gehört.
Der Rektor hat seine Zustimmung am 23. Juni 2022 erteilt.

Allgemeiner Teil

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Evaluationsordnung gilt für die gesamte Universität Heidelberg und trifft allgemeine Regelungen für die Evaluationen im Sinne des § 5 LHG in den universitären Leistungsbereichen:

- a) Studium und Lehre,
- b) Wissenschaftlicher Nachwuchs,
- c) Forschung sowie
- d) Services und Administration.

Für die Evaluationen in den einzelnen Leistungsbereichen können Regelungen in einem Besonderen Teil getroffen werden. Regelungen im Besonderen Teil gehen den Vorschriften des Allgemeinen Teils vor.

(2) Die Universität Heidelberg führt Evaluationen nach Maßgabe dieser Evaluationsordnung durch.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Eigenevaluation bedeutet die Evaluation im Rahmen des universitären Qualitätsmanagement-Systems nach § 5 Absatz 2 LHG durch die Universität selbst. Sie kann in allen Einrichtungen, insbesondere innerhalb von Fakultäten, Instituten, wissenschaftlichen Einrichtungen, Betriebseinrichtungen sowie der Verwaltung der Universität stattfinden.

(2) Fremdevaluationen sind Evaluationen, die auf Veranlassung des Rektors oder auf Veranlassung der Gesetzgebenden gemäß § 5 Absatz 2 LHG durchgeführt werden und die ggf. hochschulvergleichend und auch hochschulartenübergreifend angelegt sein können.

§ 3 Bedeutung, Zielsetzung und Zweck

(1) Unter Evaluation versteht die Universität Heidelberg die systematische Erhebung, Verarbeitung und Rückkoppelung von Daten und Informationen und deren Bewertung mittels systematischer Verfahren und Instrumente. Damit wird die Wirksamkeit von Maßnahmen überprüft, die als Konsequenz aus den bewerteten Daten und Informationen abgeleitet und umgesetzt wurden. Für die Durchführung der Evaluationen wird ein hochschuleinheitliches Evaluations(software)system für Befragungen verwendet, welches sowohl papier- als auch onlinenbasierte Befragungen ermöglicht.

(2) Regelmäßige Evaluation dient der Sicherung und kontinuierlichen Weiterentwicklung der Qualität in den einzelnen Bereichen. Sie zielt zum einen darauf ab, Beispiele für erfolgreiche Strukturen, Verfahrensweisen und Maßnahmen zu identifizieren und diese den in den Leistungsbereichen Verantwortlichen für die Qualitätssicherung und -entwicklung zur Verfügung zu stellen. Evaluation zielt zum anderen darauf ab, bestehende Entwicklungspotenziale zu erkennen und für die kontinuierliche Weiterentwicklung der Qualität zu nutzen.

(3) Die Ergebnisse aus den regelmäßigen Evaluationen können für folgende Zwecke verwendet werden:

- a. Förderung der Kommunikation und des Dialogs über Qualität und Maßnahmen der Qualitätssicherung und -entwicklung,
- b. Identifikation von Stärken und Entwicklungspotenzialen in den einzelnen Bereichen der Universität und in der Erfüllung ihrer Aufgaben,
- c. Konzeption und Umsetzung von Maßnahmen der Qualitätssicherung und -entwicklung,
- d. Herstellung von Transparenz inneruniversitär und gegenüber der Öffentlichkeit über Qualität und über Maßnahmen der Qualitätssicherung und -entwicklung,
- e. Steuerungsentscheidungen und Zielvereinbarungen, insbesondere im Rahmen der Konzeption und Profilbildung neuer sowie der Weiterentwicklung und Profilschärfung bestehender Studiengänge oder im Rahmen der Konzeption und Implementierung von Qualität sichernden und fördernden Maßnahmen beispielsweise in Form von Vereinbarungen zur Qualitätsentwicklung, die konkrete Maßnahmen und Prioritätensetzungen enthalten,
- f. Nachverfolgung der Umsetzung und Wirksamkeit von Maßnahmen der Qualitätssicherung und -entwicklung,
- g. Forschung über Bedingungen, Faktoren und Wirkungen erfolgreicher Qualitätssicherung und -entwicklung.

§ 4 Zuständigkeiten

- (1) Das Rektorat der Universität Heidelberg ist im Rahmen seiner Aufgaben nach § 16 Absatz 3 Nr. 5 LHG für die Veranlassung, Organisation und Durchführung von Evaluierungsmaßnahmen verantwortlich. Es stellt die regelmäßige und systematische Umsetzung der Evaluationen in Zusammenarbeit mit den Verantwortlichen in den dezentralen und zentralen Einheiten sicher.

- (2) Für die Koordination und Umsetzung des universitären Qualitätsmanagements gemäß § 5 LHG sowie für die Konzeption, Beratung, Durchführung und Auswertung von Befragungen ist im Auftrag des Rektorats das heiQUALITY-Büro zuständig, soweit nicht andere universitäre Gremien nach dieser Evaluationsordnung oder einer Evaluationsordnung im Sinne des § 1 Absatz 1 zuständig sind.

- (3) Die Qualitätsmanagement-Beauftragten der Fakultäten wirken im Auftrag des Dekanats und im zentral-dezentralen Dialog an der Umsetzung der Qualitätssicherung und -entwicklung in den Fakultäten und Fächern mit. Sie koordinieren entsprechende Maßnahmen, begleiten und unterstützen deren Umsetzung und wirken bei der Überprüfung der Effekte von Maßnahmen mit. Sie unterstützen und beraten die Fächer der Fakultäten bei der Qualitätssicherung und -entwicklung sowie bei Evaluationen gemäß § 5 LHG und fördern hierdurch die Qualitätskultur.

- (4) Die weiteren Zuständigkeiten sind in den Besonderen Teilen der Evaluationsordnung für die einzelnen Bereiche geregelt.

§ 5 Mitwirkung an Evaluationen

- (1) Alle Mitglieder und Angehörige der Universität Heidelberg sind im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung verpflichtet, an Evaluationen mitzuwirken (§ 5 Absatz 5 S. 1 LHG).

- (2) Um eine valide Datenbasis für Qualitätsmanagement-Prozesse zu erreichen, sollen alle Mitglieder und Angehörige der Universität in ihrer jeweiligen Funktion darauf hinwirken, einen möglichst hohen Rücklauf bei Befragungen zu erreichen. Die hierfür zentral sowie dezentral zuständigen Personen kommunizieren deshalb den zu Befragenden im Vorfeld die Ziele, den Zweck und die spätere Verwertung der Ergebnisse, sowie nach erfolgter Befragung die Ergebnisse hieraus und geplante sowie umgesetzte Maßnahmen.

- (3) Die jeweiligen Studiengangverantwortlichen stellen sicher, dass die Ergebnisse der Q+Ampel-Verfahren sowie geplante und umgesetzte Maßnahmen den Studierenden und Lehrenden in geeigneter Form rückgekoppelt werden.

- (4) Über die Teilnahme an Evaluationsvorhaben und Befragungen, die von extern an Mitglieder oder Angehörige der Universität herangetragen werden, entscheidet das Rektorat. Das heiQUALITY-Büro ist hierbei für die methodische Bewertung der geplanten Evaluation zuständig, die jeweils zuständigen Stellen in der zentralen Universitätsverwaltung für die Beurteilung der rechtlichen Zulässigkeit. Ziele sind hierbei:
 - a. die Vermeidung von Überevaluation und das Entgegenwirken einer Evaluationsmüdigkeit an der Universität Heidelberg und
 - b. die Sicherstellung, dass eine Teilnahme an Evaluationsvorhaben und Befragungen nur dann erfolgt, wenn methodisch und rechtlich keine Einwände bestehen.

- (5) Sofern und soweit eine Verarbeitung personenbezogener Daten nur mit Einwilligung der betroffenen Person zulässig ist, wird eine solche eingeholt.

1760

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 10 / 2022
30.06.2022

(6) Eine Nichtteilnahme an Befragungen darf gemäß § 5 Absatz 5 LHG nicht zu Nachteilen führen.

§ 6 Inkrafttreten

Die Evaluationsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors der Universität Heidelberg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Evaluationsordnung – Allgemeiner Teil – i. d. F. vom 28.07.2017 außer Kraft (erschieden im Mitteilungsblatt des Rektors Nr. 12/17).

Heidelberg, den 23. Juni 2022

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor

Evaluationsordnung der Universität Heidelberg – Besonderer Teil I für den Leistungsbereich Studium und Lehre –

vom 23. Juni 2022

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Dieser Besondere Teil der Evaluationsordnung der Universität Heidelberg trifft für die gesamte Universität Heidelberg Regelungen für die Evaluation im Leistungsbereich Studium und Lehre, der auch wissenschaftliche Weiterbildung sowie unterstützende Dienstleistungen beinhaltet, insbesondere Studienberatung, Prüfungsverwaltung und die Organisation von Bewerbung, Zulassung und Einschreibung.
- (2) Die Regelungen des Allgemeinen Teils gelten für die Evaluation im Leistungsbereich Studium und Lehre, soweit in diesem Besonderen Teil keine Abweichungen enthalten sind.
- (3) Bei Kooperationsstudiengängen mit einer oder mehreren anderen Hochschulen legen die Kooperationspartner gemeinsam fest, welche Hochschule für Lehrveranstaltungs- und Modulbefragungen gemäß § 5 LHG zuständig ist. Dies kann beinhalten, dass sich die Evaluation nach der Satzung einer kooperierenden Hochschule zu richten hat, soweit diese eine nach § 6 Absatz 3 LHG ausreichende Satzungsbefugnis hat.
- (4) Für die Durchführung der Evaluationen im Leistungsbereich Studium und Lehre wird ein hochschuleinheitliches Evaluations(system) für Befragungen verwendet, welches sowohl papier- als auch onlinebasierte Befragungen ermöglicht.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Q+Ampel-Verfahren: Das Q+Ampel-Verfahren ist ein regelmäßiges Screening-, Monitoring- und Bewertungsverfahren der Studiengänge für zuvor festgelegte Evaluationseinheiten (Studiengang/Fach/Institut/Seminar/Zentrum/Fakultät). Auf Basis eines kontinuierlichen Berichtswesens werden Informationen für den qualitativen Weiterentwicklungsprozess der Studiengänge zusammengestellt und kontextualisiert sowie Empfehlungen und ggf. Auflagen für die qualitative Weiterentwicklung in Studium und Lehre ausgesprochen.

(2) „Aggregiert“ im Sinne dieser Evaluationsordnung bedeutet, dass einzelne Daten oder Auswertungen von Daten so zusammengefasst wurden, dass diese Zusammenfassung keinen Personenbezug mehr aufweist.

§ 3 Zuständigkeiten

(1) Das Rektorat legt im Rahmen seiner Aufgaben insbesondere die universitätsweit einheitlichen Kernfragebögen zur Befragung aktuell eingeschriebener und ehemaliger Studierender gemäß § 6 fest. Es berichtet dem Senat hierüber.

(2) Für die Verwendung der Ergebnisse im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung und gemäß § 3 des Allgemeinen Teils der Evaluationsordnung sind diejenigen Stellen und Personen verantwortlich, die Zugang zu den Ergebnissen der Evaluationen gemäß § 9 erhalten.

(3) In der Verantwortung von Studiendekan*in und Studienkommission liegen die Diskussion, Interpretation und Bewertung der Ergebnisse aus den in den §§ 4 bis 7 beschriebenen Evaluationsinstrumenten sowie die Entwicklung und Umsetzung entsprechender Maßnahmen der Qualitätssicherung und -entwicklung, auch in einzelnen Lehrveranstaltungen und Modulen. Der*Die Dekan*in wirkt daran im Rahmen seiner*ihrer Aufgaben nach § 24 LHG mit. Der*Die Qualitätsmanagement-Beauftragte der Fakultät wirkt daran in seiner*ihrer Funktion als Koordinator*in für die Qualitätssicherung und -entwicklung auf den Ebenen der Fächer und der Fakultät und in Unterstützung der Studiendekan*innen sowie der Dekan*innen in allen Belangen der Qualitätssicherung und -entwicklung mit, auch im Rahmen fächer- und fakultäten-übergreifender Themen. Das Dekanat stellt sicher, dass der*die Qualitätsmanagement-Beauftragte Zugang zu den Ergebnissen der Evaluationen erhält und an relevanten Sitzungen der Studienkommission und weiteren dezentralen Gremien mindestens als beratende Gästin oder beratender Gast teilnehmen kann. Im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung arbeiten Studiendekan*in und Qualitätsmanagement-Beauftragte*r der Fakultät mit den folgenden Funktionsträger*innen zusammen: mit der jeweiligen Leitung der Einrichtung, dem (sofern satzungsrechtlich vorgesehen) jeweiligen Fachrat sowie mit weiteren in den Studiengängen mit Qualitätssicherung und -entwicklung befassten Personen (z. B. Studiengangkoordination, Studiengangleitung, Fachstudienberatung, Prüfungsämter, Qualitätsmanagement-Beauftragte der Institute, Modulverantwortliche, Verantwortliche für die Lehramtsausbildung). Zu ihrer Aufgabenerfüllung erhalten diese Funktionsträger*innen die entsprechenden Ergebnisse aus Evaluationsinstrumenten. Zudem legt die Studienkommission oder ggf. in ihrem Auftrag der zuständige Fachrat die nach § 5 Absatz 1 zu evaluierenden Lehrveranstaltungen fest. Sind an einer Fakultät mehrere Qualitätsmanagement-Beauftragte benannt, gelten die Regelungen über den*die Qualitätsmanagement-Beauftragte*n, soweit es in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich fällt.

- (4) Soweit in der Fakultät Fachräte entsprechend der jeweils aktuellen Fachratsatzung der Universität Heidelberg eingerichtet sind, übernimmt der zuständige Fachrat die Beratung der Studienkommission zu den in Absatz 3 beschriebenen Punkten. Der*Die Studiendekan*in oder, in seinem*ihrem Auftrag, der*die Qualitätsmanagement-Beauftragte stellt sicher, dass der Fachrat die zu seiner Aufgabenerfüllung erforderlichen Ergebnisse aus den Evaluationsinstrumenten erhält.
- (5) Das jeweilige Dekanat oder der*die jeweilige Studiendekan*in berichten dem Rektorat auf Anforderung über Maßnahmen der Qualitätssicherung und -entwicklung auf der Grundlage der Evaluationsergebnisse einschließlich ihrer Umsetzung.
- (6) Die Senatsbeauftragten für Qualitätsentwicklung sind zuständig für die Diskussion der Ergebnisse aus den Evaluationen auf Fach- und Studiengangebene im Dialog mit Fachvertreter*innen aller Statusgruppen im Rahmen der universitätsinternen Q+Ampel-Verfahren zur (Re-)Akkreditierung von Studiengängen. Sie empfehlen dem Rektorat auf Basis dieses Dialogs die Aussprache von Empfehlungen und ggf. Auflagen zur qualitativen Weiterentwicklung der Studiengänge. Zu ihrer Aufgabenerfüllung erhalten sie aggregierte Berichte aus den Evaluationsinstrumenten gemäß §§ 4 bis 7 auf Fach- und Studiengangebene.
- (7) Bei (wissenschaftlichen) Weiterbildungsangeboten und Veranstaltungen zentraler Einrichtungen können die Aufgaben von Studiendekan*in und Studienkommission durch die Leitung der jeweiligen Einrichtung und die innerhalb der jeweiligen Einrichtung für die Angebote zuständigen Personen übernommen werden (z. B. Abteilungsleitung, Dezernatsleitung).

(8) Für die Unterstützung der Qualitätsentwicklung von Lehre und Studium unterbreitet die Universität Heidelberg zentrale Angebote. Das heiSKILLS-Zentrum bietet hierzu hochschuldidaktische Weiterbildungs- und Beratungsangebote an, die sich auch auf strukturelle Fragen der Qualitätsentwicklung der Lehre und der Studiengangplanung und -entwicklung erstrecken. Das Dezernat Studium und Lehre unterstützt bei allgemeinen und rechtlichen Fragen zur Planung, Einrichtung und Entwicklung von Studiengängen.

(9) Der Senat beschließt, auf Empfehlung des Senatsausschusses Lehre (SAL), den universitätsweiten Kernfragebogen zur Lehrveranstaltungsbeurteilung nach § 5 Absatz 3. Änderungen dieses Kernfragebogens werden über das heiQUALITY-Büro in den SAL eingebracht. Auf Basis fächerübergreifender Auswertungen von Q+Ampel-Verfahren gemäß § 8 beschließt der Senat darüber hinaus fächerübergreifende Maßnahmen der Qualitätssicherung und -entwicklung.

(10) Fakultätsspezifische oder fachspezifische obligatorische Fragebogenteile gemäß § 5 Absatz 5 sind in Abstimmung mit dem heiQUALITY-Büro zu erstellen.

(11) Von den Fakultäten und Einrichtungen initiierte Evaluationen sind nur nach Maßgabe dieser Evaluationsordnung möglich. Sie sind mit dem heiQUALITY-Büro vorab abzustimmen und vom Rektorat zu genehmigen. Das heiQUALITY-Büro unterstützt und berät bei der Entwicklung und Umsetzung der Evaluation.

(12) Bei Fremdevaluationen nach § 7 ist der*die jeweilige Auftraggebende für die Diskussion, Interpretation und Bewertung der Ergebnisse der beauftragten Evaluation und die Nutzung der Ergebnisse nach Maßgabe dieser Evaluationsordnung zuständig.

(13) Bei Kooperationsstudiengängen regeln die Partnerhochschulen die Durchführung, Auswertung und Ergebnisverwertung von Lehrveranstaltungs- und Modulbefragungen gemäß § 5 im Kooperationsvertrag. Die konkreten Zuständigkeiten legen die Partner unbeschadet gesetzlicher Formerfordernisse schriftlich im Kooperationsvertrag fest. Die Zuständigkeit kann vollständig durch eine der Hochschulen gemäß § 6 Absatz 3 LHG übernommen werden.

§ 4 Evaluationsverfahren und -instrumente

(1) Evaluationsverfahren werden gemäß den geltenden gesetzlichen Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung durchgeführt; im Rahmen der nachfolgend beschriebenen Verfahrensregelungen sind die jeweils einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften einzuhalten.

(2) Bei der Eigenevaluation können folgende Instrumente zum Einsatz kommen:

- a. Befragung von Studierenden zu Lehrveranstaltungen und Modulen und von Teilnehmenden zu Angeboten der (wissenschaftlichen) Weiterbildung gemäß § 5,
- b. Befragung von aktuell eingeschriebenen (z. B. so genannte „Studiengangbefragungen“) und ehemaligen Studierenden (z. B. Absolventenbefragungen) zu ihrem Studienfach/Studiengang/Studienprogramm gemäß § 6,
- c. Auswertungen von an der Universität vorhandenen Datenbeständen: Aus zentralen Datenbeständen werden den nach dieser Evaluationsordnung zuständigen Stellen der Universität die erforderlichen statistischen Auswertungen zur Verfügung gestellt.

(3) Zur Durchführung von Fremdevaluationen gemäß § 7 können das Rektorat oder mit seiner Zustimmung auch andere universitäre Gremien oder Einrichtungen externe Stellen oder externe Gutachter*innen beauftragen.

§ 5 Lehrveranstaltungs- und Modulbefragungen

(1) Mindestens alle zwei Jahre wird das gesamte Lehrangebot einer studienorganisatorischen Einheit bzw. das gesamte Lehrangebot einer Lehrperson in Form von Lehrveranstaltungsbefragungen oder Modulbefragungen evaluiert.

(2) Die Durchführung von Lehrveranstaltungs- und Modulbefragungen außerhalb des von der Studienkommission bzw. des Fachrats festgelegten Turnus sind nur mit Zustimmung der Studienkommission bzw. des Fachrats möglich und mit dem heiQUALITY-Büro abzustimmen. Die Vorgaben dieser Evaluationsordnung sind einzuhalten.

(3) Für die Befragung zu Lehrveranstaltungen und zu Modulen wird ein universitätsweit einheitlicher Fragebogenteil eingesetzt (Kernfragebogen). Dieser kann, soweit dadurch kein Rückschluss auf die Person des*der Befragten ermöglicht wird, Fragen enthalten zu folgenden Aspekten:

- a. allgemeine Angaben zum Studium (Fachsemester in Aggregationsstufen zu je zwei Semestern; angestrebte Abschlussart, Studienrichtung),
- b. didaktische Qualität der Lehrveranstaltung / des Moduls,
- c. subjektive Einschätzung des Arbeitsaufwands, des Lernzuwachses und des Kompetenzerwerbs der Studierenden in der Lehrveranstaltung / im Modul,

- d. Ziele, inhaltliche Qualität und Aufbau der Lehrveranstaltung / des Moduls,
- e. Organisation und Rahmenbedingungen der Lehrveranstaltung / des Moduls,
- f. Engagement/Motivation des*der Lehrenden und der Studierenden,
- g. Gesamtbewertung der Lehrveranstaltung / des Moduls.

Die Löschung dieser Daten erfolgt gem. § 10 Absatz 3.

(4) In den Fragebögen wird, wo sinnvoll und möglich, die Antwortoption „keine Angabe“ integriert. Sofern in den Fragebögen Freitextfelder Verwendung finden, sind die Fragebögen mit dem Hinweis zu versehen, dass in Freitextfelder keine Daten eingetragen werden sollen, durch die auf den*die jeweiligen Studierenden oder Dritte, mit Ausnahme der jeweiligen Lehrpersonen, geschlossen werden kann.

(5) Die Fakultäten und Institute können eigens auf ihre Belange zugeschnittene Fragen ergänzen (obligatorischer fakultäts- und fachspezifischer Fragebogenanteil), soweit nicht Merkmale abgefragt werden, die einen Rückschluss auf die Person des*der Befragten ermöglichen und soweit keine Daten erhoben werden, die unvereinbar mit den unter § 3 des Allgemeinen Teils genannten Zielen und Zwecken sind. Absatz 2 gilt entsprechend. Die zuständige Studienkommission bzw. der zuständige Fachrat entscheidet über fakultätsspezifische bzw. fachspezifische obligatorische Fragen. Fakultäts- und fachspezifische Fragen sind im Einvernehmen mit dem heiQUALITY-Büro zu erstellen.

(6) Zentrale Einrichtungen sowie deren Abteilungen können eigene Fragebögen im Einvernehmen mit dem heiQUALITY-Büro erstellen.

(7) Bei Lehrveranstaltungen, die von mehreren Lehrpersonen durchgeführt werden, ist bei der Befragung entweder deutlich zu machen, auf welche Lehrperson sich die Bewertung bezieht, oder die Befragten sind aufzufordern, bei Fragen, die sich auf die Lehrperson beziehen, durchschnittliche Werte für alle an der Lehrveranstaltung beteiligten Lehrpersonen anzugeben. Gleiches gilt für Modulbefragungen.

(8) Die Befragung erfolgt in der Regel online. Erfolgt die Befragung papierbasiert, sind Freitextfelder mit einem Hinweis auf eine mögliche Zuordnung aufgrund der Handschrift und mit dem Hinweis zu versehen, dass dies durch Verstellen der Handschrift beim Ausfüllen (z. B. Blockbuchstaben) vermieden werden kann. Bei papierbasierter Befragung werden die Fragebögen in der betroffenen Lehrveranstaltung ausgegeben und von den Studierenden während der Veranstaltung ausgefüllt. Beim Einsammeln und bei der Weitergabe an die mit der Auswertung beauftragte Stelle ist sicherzustellen, dass die Lehrperson keine Kenntnis vom Inhalt der einzelnen ausgefüllten Papierfragebögen erhält. Die Anzahl der ausgegebenen und der abgegebenen Fragebögen ist festzuhalten. Erfolgt die Befragung online, so ist auf die Protokollierung von Daten zu verzichten, durch die eine Identifikation der Befragten möglich ist. Insbesondere dürfen weder vollständige IP-Adressen noch Zeitstempel oder PINs/TANs mit Antworten verbunden werden; die Zuordnung von E-Mail-Adressen zu einer PIN/TAN darf nicht über den jeweiligen Nutzungsvorgang hinaus gespeichert werden. Die Anzahl der Aufforderungen zur Teilnahme an der Online-Befragung sowie des Rücklaufs ist festzuhalten.

(9) Bei weniger als fünf Studierenden in einer Lehrveranstaltung oder in einem Modul hat die schriftliche Befragung (online oder papierbasiert) der Studierenden zu unterbleiben, bei weniger als fünf von Studierenden abgegebenen Fragebögen erfolgt keine Auswertung. Im Falle abgegebener Papierfragebögen sind die erhobenen Daten unverzüglich zu vernichten.

(10) Für die Durchführung und Auswertung der Befragungen werden folgende Daten verarbeitet:

- a. für die Lehrveranstaltung / das Modul verantwortliche Stelle (Fakultät/Institut/Seminar/Einrichtung),
- b. Titel der Lehrveranstaltung / des Moduls,
- c. Lehrveranstaltungsart,
- d. Ort der Lehrveranstaltung / des Moduls (nur bei papierbasierten Befragungen),
- e. Name, Vorname und Titel der Lehrperson / des*der Modulverantwortlichen,
- f. für Anrede im Anschreiben: Geschlecht von Lehrpersonen,
- g. E-Mail-Adresse der Lehrperson / des*der Modulverantwortlichen,
- h. Dienstadresse der Lehrperson,
- i. Uni-ID der Lehrperson / des*der Modulverantwortlichen,
- j. Befragungsvariante (z. B. TAN-basiert online / lösungsbasiert online / papierbasiert),
- k. Fragebogenart,
- l. Sprache des Fragebogens,
- m. Befragungsstart und -ende,
- n. E-Mail-Adressen der Studierenden,
- o. die zu der Lehrveranstaltung mittels Fragebogen erhobenen Daten.

Die Löschung dieser Daten erfolgt gem. § 10 Absatz 3.

(11) Erfolgt die Datenerhebung und -auswertung zu Lehrveranstaltungs- und Modulbefragungen dezentral in einer Fakultät oder in einer zentralen Einrichtung, ist das Einvernehmen zwischen der dort jeweils zuständigen Stelle und dem he-QUALITY-Büro erforderlich. Die zuständige Stelle dezentral in der Fakultät bzw. in der zentralen Einrichtung trägt dafür Sorge, dass alle datenschutzrechtlichen und in dieser Evaluationsordnung geregelten Vorgaben eingehalten sind.

(12) Die Lehrveranstaltungs-/Modulbefragung soll in der Regel in der Mitte des Veranstaltungszeitraums stattfinden, um ein Gespräch über die Ergebnisse in der jeweiligen Lehrveranstaltung / im jeweiligen Modul zu ermöglichen. Ist dies aus organisatorischen Gründen nicht möglich (z. B. bei Blockveranstaltungen), kann die Befragung auch zu einem früheren oder späteren Zeitpunkt durchgeführt werden. Die jeweilige Lehrperson stellt sicher, dass die Ergebnisse der Lehrveranstaltungsbeurteilung(en) den Studierenden der Lehrveranstaltung im laufenden Semester in geeigneter Weise rückgekoppelt werden; Gleiches gilt für den*die Modulverantwortliche*n in Bezug auf die Ergebnisse von Modulbefragungen.

§ 6 Befragungen von aktuell eingeschriebenen und ehemaligen Studierenden (z. B. Studiengang- und Ehemaligen-Befragungen)

(1) Die Universität Heidelberg führt regelmäßig Befragungen von aktuell eingeschriebenen und ehemaligen Studierenden über Studienvoraussetzungen, das bisherige Studium bzw. Studienabschnitte in Bezug auf das Angebot eines Studiengangs / eines Studienfachs sowie die Studienorganisation durch. Darüber hinaus werden regelmäßig Befragungen von ehemaligen Mitgliedern und Angehörigen der Universität Heidelberg zum Studium sowie beruflichen und wissenschaftlichen Werdegängen durchgeführt. Ebenso können Befragungen ehemaliger Studienbewerber*innen erfolgen, sofern diese nicht widersprechen. Über die Durchführung entscheidet das zuständige Rektoratsmitglied.

(2) Darüber hinaus sind auf Wunsch einer studienorganisatorischen Einheit (Fakultät/Zentrum/Institut/Seminar/zentrale Einrichtung), in der die Evaluation durchgeführt wird, weitere anlassbezogene Befragungen von (ehemaligen) Studierenden zu ihrem Studium möglich, soweit die Vorgaben dieser Evaluationsordnung eingehalten werden. Die Befragung ist dem zuständigen Rektoratsmitglied anzuzeigen und der eingesetzte Fragebogen ist im Einvernehmen mit dem heiQUALITY-Büro zu erstellen.

(3) Für die regelmäßigen Befragungen wird ein universitätsweit einheitlicher Fragebogenteil eingesetzt (Kernfragebogen). Dieser kann Fragen zu folgenden Aspekten enthalten:

- a. persönliche Merkmale: Studienbeginn, Studien-, Schwerpunkt- bzw. Fachrichtung, angestrebter Abschluss, vorhandener Abschluss, Fachsemester; außerdem bei Befragungen von Studierenden: Geschlecht, im Bedarfsfall Alter, Herkunft, sozioökonomischer Status, familiäre Situation sowie im Bedarfsfall unter den Voraussetzungen des § 9 DS-GVO chronische Krankheit/Behinderung; außerdem bei Befragungen von ehemaligen Studierenden: Geschlecht, Alter, Herkunft, sozioökonomischer Status, familiäre Situation sowie im Bedarfsfall unter den Voraussetzungen des § 9 DS-GVO chronische Krankheit/Behinderung,
- b. Rahmenbedingungen von Studium und Lehre (Studienvoraussetzungen, Studierenerwartungen, Finanzierung des Studiums, Erwerbstätigkeit),
- c. Gründe für und Risikofaktoren von Studiengang- und Studienfachwechsel sowie für ein vorzeitiges Verlassen der Universität Heidelberg vor Studienabschluss,
- d. Struktur des Studiums (Studien-, Lehr- und Prüfungsorganisation, Modularisierung sowie Ausstattung, Arbeitslast, Informiertheit, Praktika, Auslandsaufenthalte, Internationalität der Lehre),

- e. Lehr-Lern-Prozesse (didaktische und fachliche Qualität der Lehrveranstaltungen insgesamt, Kompetenzerwerb, Forschungs- und Praxis-/Anwendungsbezug der Lehre, Studienanforderungen, Studienverlauf),
- f. Ergebnisse der Lehr-Lern-Prozesse, auch in Hinblick auf Anforderungen beruflicher Tätigkeiten (Gesamtbewertung des Studiums, Studien-erfolg, Kompetenzerwerb und -niveau, Bewerbungsphase, Berufser-
folg),
- g. Beratungs- und Serviceangebote der Universität Heidelberg.

Im Falle der Befragung von aktuell eingeschriebenen Studierenden dürfen sol-
che Fragen nur enthalten sein, soweit dadurch kein Rückschluss auf die Person
des*der Befragten ermöglicht wird.

(4) In den Fragebögen wird, wo sinnvoll und möglich, die Antwortoption „keine
Angabe“ integriert. Sofern in den Fragebögen Freitextfelder Verwendung finden,
sind die Fragebögen mit dem Hinweis zu versehen, dass in Freitextfelder keine
Daten eingetragen werden sollen, durch die auf den*die jeweiligen Studierenden
oder Dritte, einschließlich Lehrpersonen, geschlossen werden kann.

(5) Die Befragungen aktuell eingeschriebener Studierender erfolgen in der Regel online. Erfolgt die Befragung im begründeten Ausnahmefall papierbasiert, berät das heiQUALITY-Büro die zuständige studienorganisatorische Einheit bei der Durchführung und wirkt darauf hin, dass datenschutzrechtliche Vorgaben eingehalten werden. Freitextfelder sind mit einem Hinweis auf eine mögliche Zuordnung aufgrund der Handschrift und mit dem Hinweis zu versehen, dass dies durch Verstellen der Handschrift beim Ausfüllen (z. B. Blockbuchstaben) vermieden werden kann. Erfolgt die Befragung online, so ist auf die Protokollierung von Daten zu verzichten, durch die eine Identifikation der*des Befragten möglich ist. Insbesondere dürfen weder vollständige IP-Adressen noch Zeitstempel oder PINs/TANs mit Antworten verbunden werden; die Zuordnung von E-Mail-Adressen zu einer PIN/TAN darf nicht über den jeweiligen Nutzungsvorgang hinaus gespeichert werden. Die Anzahl der Aufforderungen zur Teilnahme an der Online-Befragung sowie des Rücklaufs ist festzuhalten. Befragungen aktuell eingeschriebener Studierender erfolgen in der Regel zwei Semester vor einer Q+Ampel-Klausur bzw. ein Semester vor einem Monitoring. Die zuständige Studienkommission kann nach Beratung durch und im Einvernehmen mit dem heiQUALITY-Büro fakultäts- und/oder fachspezifische Fragen ergänzen, die den in Absatz 3 genannten Kriterien genügen. Die Befragungen ehemaliger Studierender erfolgen in der Regel online wie oben beschrieben und werden mindestens einmal jährlich vom heiQUALITY-Büro durchgeführt, wobei in der Regel die Exmatrikuliertenkohorte des letzten abgeschlossenen Studienjahres befragt wird. Auch telefonische Befragungen ehemaliger Studierender sind möglich, sofern diese nicht widersprechen.

(6) Bei weniger als fünf Studierenden in einem Studiengang hat die schriftliche Befragung (online oder papierbasiert) der Studierenden zu unterbleiben oder kann erfolgen, wenn aus der Aggregation mehrerer Studiengänge eine Gruppengröße von fünf oder mehr Studierenden erreicht wird. Bei weniger als fünf von Studierenden abgegebenen Fragebögen erfolgt keine Auswertung. Im Falle abgegebener Papierfragebögen sind die erhobenen Daten unverzüglich zu vernichten.

(7) Für die Durchführung und Auswertung der Befragungen werden folgende Daten verarbeitet:

- a. zum Verifizieren der Zielgruppe und Entfernen von doppelten Einträgen im Abruf aus der Studierendendatenbank: Matrikelnummern und Namen, Vornamen von (ehemaligen) Studierenden; bei Befragung von Studierenden werden diese Daten für die weitere Befragung nicht verwendet; bei Befragung von ehemaligen Studierenden werden nur Name und Vorname für die weitere Befragung zum Zweck personalisierter Anschreiben verwendet,
- b. für Anrede im Anschreiben: Name, Vorname, Titel von ehemaligen Studierenden,
- c. für Anrede im Anschreiben: Geschlecht von ehemaligen Studierenden,
- d. E-Mail-Adressen der (ehemaligen) Studierenden.

Die Löschung dieser Daten erfolgt gem. § 10 Absatz 3.

(8) Die Befragungen sind so zu gestalten, dass keine Tätigkeiten bewertet werden, die nur von einzelnen Personen erbracht werden. Sofern dies zur Erreichung des Evaluationszwecks nicht möglich ist, sind Befragungen im Ausnahmefall zulässig, die eine Aussage über die Tätigkeiten einzelner Personen zulassen im Hinblick auf:

- a. Zuständigkeit,
- b. Organisation und Rahmenbedingungen der Tätigkeit,
- c. der subjektiven Einschätzung der Aufgabenerfüllung aus Sicht der Befragten.

Betroffene erhalten das Recht, eine Stellungnahme zu den Ergebnissen der Befragungen abzugeben, die mit diesen zu den Personalakten zu nehmen ist. §§ 83 ff. LBG finden, ggf. i. V. m. § 15 Absatz 4 LDSG, Anwendung.

(9) Die jeweiligen Studiengangverantwortlichen gemäß § 3 Absatz 3 stellen sicher, dass die Ergebnisse der Befragungen den Studierenden in geeigneter Form rückgekoppelt werden.

§ 7 Fremdevaluation

(1) Das Rektorat beauftragt zur Durchführung der Fremdevaluation externe Stellen. Diese können weitere Instrumente der Evaluation einsetzen, soweit die datenschutzrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden.

(2) Die mit der Fremdevaluation beauftragten Personen sind zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Ihre Unabhängigkeit ist zu prüfen.

(3) Im Rahmen der qualitativen Weiterentwicklung von Studiengängen in Form des Q+Ampel-Verfahrens werden i. d. R. alle acht Jahre hochschulexterne Gutachten gemäß Studienakkreditierungsverordnung Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung eingeholt. Über die Durchführung eines Q+Ampel-Verfahrens entscheidet das Rektorat. Das heiQUALITY-Büro ist für die Koordination des Verfahrens zuständig.

(4) Bei Fremdevaluationen, die nicht in Absatz 3 geregelt sind, erhält die beauftragende Stelle von der externen Stelle einen Abschlussbericht, der die Ergebnisse der Evaluation erhält.

(5) Können im Falle einer Fremdevaluation der Universität Heidelberg die Rohdaten überlassen werden, entscheidet das Rektorat über die Überlassung und Auswertung nach Stellungnahme des heiQUALITY-Büros.

§ 8 Auswertungen und Berichte im Rahmen des Q+Ampel-Verfahrens

(1) Im Rahmen der kontinuierlichen Qualitätssicherung und -entwicklung von Studiengängen der Universität Heidelberg (Q+Ampel-Verfahren) werden regelmäßig Auswertungsberichte aus den in §§ 4 bis 7 genannten Evaluationsinstrumenten durch das heiQUALITY-Büro erstellt und den unter § 3 Absätzen 3, 4 und 7 genannten Personen sowie dem Rektorat zur Verfügung gestellt.

1778

Universität Heidelberg

Mitteilungsblatt Nr. 10 / 2022

30.06.2022

(2) Die in Absatz 1 genannten Berichte fließen als Datenbasis in das Q+AmpeI-Verfahren ein und dienen den Maßnahmenplanungen der Fächer und Fakultäten, aufgrund derer Empfehlungen und Auflagen zur Qualitätsentwicklung sowie die (Re-)Akkreditierung eines Studiengangs durch das Rektorat ausgesprochen werden. Darüber hinaus werden gemäß § 3 Absatz 9 fächer- bzw. fakultäts-übergreifende Maßnahmen der Qualitätssicherung und -entwicklung aus den aggregierten Berichten abgeleitet.

§ 9 Zugang zum Ergebnis der Evaluationen, Veröffentlichung und weitere Nutzung

- (1) Die Ergebnisse aus Lehrveranstaltungsbefragungen nach § 5 werden als Auswertungsberichte wie folgt weitergegeben:
- a. Bei Lehrveranstaltungsbefragungen erhält die betreffende Lehrperson einen Bericht mit dem Ergebnis ihrer Lehrveranstaltungen, in dem auf jede Lehrveranstaltung bezogen sämtliche Einzelfragen aller Fragebogenteile mit Ergebnis aufgeführt sind. Bei Modulbefragungen erhält jede Lehrperson nur einen Bericht mit dem Ergebnis ihrer eigenen Lehrveranstaltungen innerhalb des Moduls, in dem auf jede Lehrveranstaltung bezogen sämtliche Einzelfragen aller Fragebogenteile mit Ergebnis aufgeführt sind. Die Ergebnisse anderer Lehrender erhält die Lehrperson nicht. Der Versand des Auswertungsberichts erfolgt an die Dienst-E-Mail-Adresse, es sei denn der*die Empfänger*in willigt in eine ggf. erfolgende unverschlüsselte Übermittlung mittels E-Mail ein. Zusätzlich kann sich die Lehrperson am hochschuleinheitlichen Evaluations(system) anmelden und die Rücklaufquoten sowie, nach Befragungsende, die Auswertungsberichte ihrer Lehrveranstaltungen einsehen. Die Lehrenden dürfen die Auswertungsberichte an die Teilnehmer*innen der jeweiligen Lehrveranstaltungen weitergeben. Die Ergebnisse aus Lehrveranstaltungs-/Modulbefragungen können nach Studiengängen oder anderen Parametern der befragten Personen aufgliedert werden, es sei denn nur weniger als fünf Personen haben an der Befragung teilgenommen, auf die dieser Parameter zutrifft.

- b. Die jeweiligen Dekanate, die Studiendekan*innen der Fakultät, die Studienkommission und die Qualitätsmanagement-Beauftragten der Fakultät erhalten einen Bericht mit dem Ergebnis der Lehrveranstaltungs-/Modulbefragungen aller Lehrveranstaltungen/Module ihrer Fakultät, in dem auf jede Lehrveranstaltung / jedes Modul bezogen sämtliche Einzelfragen des Kernfragebogens gemäß § 5 Absatz 3 mit Ergebnis aufgeführt sind, sowie eine aggregierte Darstellung der Kernfragen über alle Lehrveranstaltungen/Module hinweg. Auf Anforderung des Dekanats enthält der Bericht zudem aggregierte und/oder auf jede einzelne Lehrveranstaltung / jedes einzelne Modul bezogene Ergebnisse des obligatorischen fakultäts- und fachspezifischen Fragebogens gemäß § 5 Absatz 5. Der*Die Studiendekan*in oder, in seinem*ihrem Auftrag, der*die Qualitätsmanagement-Beauftragte kann die Ergebnisse an den (sofern satzungsrechtlich vorgesehen) jeweiligen Fachrat weitergeben. Falls erforderlich, setzen sich Studiendekan*in, Qualitätsmanagement-Beauftragte*r und Fachrat mit weiteren Amtsträger*innen, die in den Studiengängen für Qualitätssicherung und -entwicklung der einzelnen Lehrveranstaltungen/Module zuständig sind (z. B. Studiengangleitung, Modulverantwortliche), zu den entsprechenden Ergebnissen ins Benehmen und wirken gemeinsam auf Maßnahmen der Qualitätssicherung und -entwicklung hin. Alle Organe, Gremien und Amtsträger*innen, die Kenntnis von den Ergebnissen erhalten, sind auf ihre besondere Pflicht zur Verschwiegenheit über die Ergebnisse hinzuweisen.
- c. Für Lehrveranstaltungen oder Module, die eine Fakultät als Lehrexport für eine andere Fakultät anbietet und für die dieser Lehrexport schriftlich zwischen beiden Fakultäten geregelt ist, gilt: Die jeweiligen Dekanate, die Studiendekan*innen, die Studienkommissionen und die Qualitätsmanagement-Beauftragten setzen sich zu den Ergebnissen gemäß Absatz 1 lit. b. Satz 1 ins Benehmen und wirken gemeinsam auf Maßnahmen der Qualitätssicherung und -entwicklung hin.

- d. Das Dekanat und die Studiendekan*innen der Fakultät haben zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach dem Landeshochschulgesetz das Recht, das Zustandekommen der in den Befragungsergebnissen enthaltenen Aussagen im Detail nachzuvollziehen sowie diese Daten zu nutzen, soweit dies zur Aufgabenerfüllung im Rahmen der Ziele der Evaluation erforderlich ist.
- e. Die im Rahmen eines Q+Ampel-Verfahrens zuständigen Senatsbeauftragten für Qualitätsentwicklung erhalten die aggregierten Teile der Auswertungsberichte auf Ebene des Studienfachs/Studiengangs wie unter b. beschrieben.
- f. Auswertungen des Kernfragebogens gemäß § 5 Absatz 3 werden aggregiert im jährlichen Qualitätsbericht des Rektorats veröffentlicht.
- g. Bei Kooperationsstudiengängen stellen die Partnerhochschulen sicher, dass die Ergebnisse in einem gemeinsamen Gremium ausgetauscht werden, um die Qualitätssicherung und -entwicklung des gemeinsamen Studiengangs zu gewährleisten. Details legen die Partner schriftlich fest, in der Regel im Kooperationsvertrag.

(2) Die Ergebnisse aus Befragungen von aktuell eingeschriebenen (z. B. sogenannte Studiengangbefragungen) und ehemaligen (z. B. Absolventenbefragungen) Studierenden nach § 6 werden wie folgt weitergegeben:

- a. Ergebnisse aus Befragungen aktuell eingeschriebener sowie ehemaliger Studierender im Kernfragebogen nach § 6 Absatz 3 werden differenziert nach Studiengang/Studienfach den in § 3 Absätzen 3, 4 und 7 genannten Personengruppen sowie dem Rektorat zur Erfüllung ihrer bzw. seiner Aufgaben weitergegeben.

- b. Die im Rahmen eines Q+Ampel-Verfahrens zuständigen Senatsbeauftragten für Qualitätsentwicklung erhalten aggregierte Auswertungsberichte auf Ebene des Studienfachs/Studiengangs wie unter a. beschrieben. § 6 Absatz 8 bleibt unberührt.
- c. Von den Ergebnissen aus Befragungen aktuell eingeschriebener sowie ehemaliger Studierender werden differenziert nach Studiengang/Studienfach die Auswertungen zu den Fragen gem. § 6 Absatz 3 lit. a, c und f dem zentralen Career Service und der Zentralen Studienberatung und der Heidelberg School of Education zur Erfüllung ihrer Beratungsaufgaben weitergegeben. Der zentrale Career Service und die zentrale Studienberatung sowie die Heidelberg School of Education setzen sich zu den Ergebnissen mit den Verantwortlichen im Fach ins Benehmen. Die Ergebnisse dürfen keinen Rückschluss auf einzelne Personen zulassen.
- d. Von den Ergebnissen aus Befragungen aktuell eingeschriebener sowie ehemaliger Studierender, welche durch andere universitätsinterne Einrichtungen in Auftrag gegeben wurden, werden die Auswertungen an diese Einrichtungen zur Erfüllung ihrer Aufgaben weitergegeben. Die Ergebnisse dürfen keinen Rückschluss auf einzelne Personen zulassen.
- e. Ergebnisse aus Befragungen aktuell eingeschriebener sowie ehemaliger Studierender werden aggregiert auf Fakultätsebene im jährlichen Qualitätsbericht des Rektorats veröffentlicht.

(3) Ergebnisse aus Fremdevaluationen nach § 7 Absatz 3 erhalten die in § 3 Absätzen 3, 4 und 7 genannten Personen sowie das Rektorat.

(4) Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben nach dem Landeshochschulgesetz und soweit dies zur Aufgabenerfüllung im Rahmen der Ziele der Evaluation erforderlich ist, hat das Rektorat das Recht, das Zustandekommen der in den Evaluationsergebnissen enthaltenen Aussagen im Detail nachzuvollziehen und die Daten zu nutzen. In diesem Fall setzt sich das zuständige Rektoratsmitglied mit dem*der Studiendekan*in und dem Dekanat ins Benehmen und kann eine schriftliche Stellungnahme zur Qualitätsentwicklung einfordern.

(5) Jährliche Qualitätsberichte über geplante sowie bereits umgesetzte strategische und operative Entwicklungen in heiQUALITY im Bereich Studium und Lehre sowie über Ergebnisse der Qualitätssicherung und -entwicklung im Leistungsbereich Studium und Lehre werden vom heiQUALITY-Büro im Auftrag des Rektorats erstellt und zur Wahrnehmung der Berichtspflicht gegenüber dem Universitätsrat und der Allgemeinheit nach Vorlage und Stellungnahme durch Rektorat und Senat veröffentlicht. Es werden nur Auswertungen und Berichte veröffentlicht, die keinen Personenbezug aufweisen.

(6) Weitere Veröffentlichungen von Evaluationsergebnissen der Universität und der Fakultäten sind mit dem heiQUALITY-Büro und dem Rektorat abzustimmen.

(7) Im Rahmen von Veröffentlichungen werden die Ergebnisse der Evaluationen ausschließlich in aggregierter Form veröffentlicht. Veröffentlichungen, die personenbezogene Daten enthalten, sind innerhalb der Universität nur zulässig, sofern und soweit diese erforderlich sind. Veröffentlichungen außerhalb der Universität sind nur ausnahmsweise zulässig, sofern und soweit diese zur Aufgabenerfüllung, zur notwendigen Schaffung von Transparenz oder zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich sind. Jede Form der Veröffentlichung personenbezogener Daten setzt die vorherige schriftliche Einwilligung der betroffenen Person voraus.

§ 10 Verschwiegenheitspflicht, Dauer der Aufbewahrung der Evaluationsdaten

(1) Personen, die auf der Grundlage von § 9 Kenntnis von Evaluationsergebnissen erhalten, haben diese vertraulich zu behandeln und die ihnen zur Verfügung gestellten Ergebnisse, die auf einzelne Personen bezogen sind, gegen den Zugriff Unbefugter zu sichern und entsprechend dieser Vorschrift zu löschen.

(2) Die für die Auswertung verantwortliche Stelle hat die Vertraulichkeit von personenbezogenen Daten sicherzustellen und ist nicht befugt, Daten außerhalb der in der Evaluationsordnung festgelegten Berichtsformen ohne Einwilligung der Betroffenen weiterzugeben. Dies gilt sowohl für zentrale wie dezentrale Auswertungsstellen. Wird die Auswertung von Befragungen oder Teilen von Befragungen dezentral durchgeführt, trägt der*die Dekan*in oder Einrichtungsleitung die Verantwortung für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Regelungen und der Vorgaben der Evaluationsordnung sowie die rechtzeitige Löschung der Daten.

(3) Die für die Durchführung und Auswertung von Befragungen nach §§ 5 und 6 jeweils verantwortliche Stelle hat die Löschung der Umfragedaten sicherzustellen. Papierbasierte Umfragedaten (Papierfragebögen) sind bis Ende des auf die Befragung folgenden Semesters datenschutzgerecht zu vernichten. Die Löschung der in elektronischer Form gespeicherten personenbezogenen Umfragedaten erfolgt zehn Jahre nach dem Semester, in dem die Befragung stattgefunden hat. Aggregierte Berichte sind hiervon ausgenommen. § 5 Absatz 9 bleibt unberührt.

(4) Personen, die Ergebnisse nach § 9 Absatz 1 lit. b, c, d, e oder g erhalten haben, haben diese spätestens zehn Jahre nach dem Semester, auf das sich die Ergebnisse beziehen, zu löschen. Der Zugriff auf die in elektronischer Form vorhandenen Daten ist nur bis zu diesem Zeitpunkt zulässig. Wenn die betroffene Person aus dem Amt, zu dessen Erfüllung sie die Ergebnisse erhalten hat, vor Ablauf dieser Frist ausscheidet, hat sie die Ergebnisse unverzüglich bei Abgabe des Amtes zu löschen.

(5) Sofern ein Abschlussbericht einer Fremdevaluation einen Personenbezug aufweist, ist dieser zehn Jahre nach Entstehung zu löschen.

1786

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 10 / 2022
30.06.2022

§ 11 Inkrafttreten

Die Evaluationsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors der Universität Heidelberg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Evaluationsordnung – Besonderer Teil I für den Leistungsbereich Studium und Lehre – i. d. F. vom 28.07.2017 außer Kraft (erschieden im Mitteilungsblatt des Rektors Nr. 12/17).

Heidelberg, den 23. Juni 2022

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor

1787

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 10 / 2022
30.06.2022

Umbenennung des Bachelorstudiengangs „Economics (Politische Ökonomik)“ in „Volkswirtschaftslehre“

Der Senat der Universität Heidelberg hat am 21. Juni 2022 folgenden Beschluss gefasst:

Der Umbenennung des Bachelorstudiengangs „Economics (Politische Ökonomik)“ in „Volkswirtschaftslehre“ wird zugestimmt.

gez. Anja Maria Münz
Dezernat 2

1788

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 10 / 2022
30.06.2022

Der Volltext der jeweiligen Beschlüsse und Satzungen ist in der
Universitätsverwaltung, Seminarstraße 2, 69117 Heidelberg
– Dezernat Recht und Gremien – Raum 324 –
zu den üblichen Geschäftszeiten einsehbar.

Das Mitteilungsblatt des Rektors finden Sie darüber hinaus
auch auf der folgenden Internetseite:

**[https://www.uni-heidelberg.de/universitaet/beschaefigte/
service/recht/mitteilungsblatt/index.html](https://www.uni-heidelberg.de/universitaet/beschaefigte/service/recht/mitteilungsblatt/index.html)**.

Die im Inhaltsverzeichnis benannten Ordnungen sind dort
vollständig abrufbar.

KONTAKT

Universitätsverwaltung
Gremien und Wahlen
Seminarstraße 2
69117 Heidelberg

Tel. +49 6221 54-12120
sandra.ott@zuv.uni-heidelberg.de